

FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtenrechts

Richtlinie zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG) und der dazugehörigen Verordnung (SPV).

Referenz:	FMA-Richtlinie 2013/1
Adressaten:	Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 und 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes
Publikation:	Webseite
Erlass:	4. März 2013
Inkraftsetzung:	4. März 2013
Letzte Änderung:	1. Juli 2023
Rechtliche Grundlagen:	
	Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG i.V.m. Art. 2 SPV
	Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG
	Art. 5 bis 7a SPG i.V.m. Art. 6 bis 11a SPV
	Art. 8 SPG i.V.m. Art. 20 SPV
	Art. 9 SPG i.V.m. Art. 22 SPV
	Art. 9a SPG i.V.m. Art. 22a SPV
	Art. 10 und Anhang 1 SPG i.V.m. Art. 22b SPV
	Art. 11 und Anhang 2 SPG i.V.m. Art. 2, 21 und 23 SPV
	Art. 11a SPG und Art. 23a SPV i.V.m. DelVO (EU) 2016/1675
	Art. 20 SPG i.V.m. Art. 27 SPV
	Art. 21 SPG i.V.m. Art. 30 ff. SPV
	Art. 14 SPV
	Art. 18 Abs. 2 und 3 SPV
	Anhang

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Risikobasierter Ansatz gemäss FATF-Empfehlungen	4
1.2 Risikobasierter Ansatz auf europäischer Ebene	4
1.3 Grundlage und Rationale der FMA-Richtlinie	5
2. Grundprinzipien für die Risikobewertungen	6
2.1 Dokumentation der Risikobewertungen	6
2.2 Aktualisierung der Risikobewertungen	6
2.3 Unternehmensweite Risikobewertung	7
2.3.1 Verhältnismässigkeit	8
2.3.2 Implementierung	8
2.3.3 Zusammenspiel zwischen der unternehmensweiten und individuellen Risikobewertung	8
2.4 Individuelle Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und gelegentlicher Transaktionen	9
2.4.1 Initiale Sorgfaltspflichtprüfung des Kunden	9
2.4.2 Ganzheitliche Betrachtung	9
2.4.3 Laufende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden	9
2.4.4 Informationsquellen	9
3. Ermittlung von Risikofaktoren	10
3.1 Risikofaktoren gemäss dem allgemeinen Teil der Leitlinien zu Risikofaktoren	10
3.1.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden	10
3.1.2 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern und geografischen Gebieten	13
3.1.3 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen	16
3.1.4 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen	17
3.2 Risikofaktoren gemäss den sektorspezifischen Leitlinien	19
3.3 Risiken, welche von der Nutzung neuer Technologien ausgehen	20
3.4 Weitere besondere Risikofaktoren für VT-Dienstleister	20
3.5 Risikofaktoren gemäss den nationalen Risikoanalysen	22
4. Bewertung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungs-Risiken	22
4.1 Ganzheitliche Betrachtung	22
4.2 Gewichtung von Risikofaktoren	22
4.3 Risikokategorisierung	23
5. Sorgfaltspflichten	24
5.1 Vereinfachte Sorgfaltspflichten	25
5.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten	25
5.2.1 Politisch exponierte Person (PEP)	26
5.2.1.1 Inländische PEP	26
5.2.1.2 Ehemalige PEP	27
5.2.1.3 Sorgfaltspflichtige PEP als WB	27
5.2.2 Korrespondenzbankbeziehungen	28
5.2.3 Komplexe Strukturen und Transaktionen	28
5.2.4 Staaten mit strategischen Mängeln	29
6. Anhänge	31

6.1 Anhang 1 – Leitfaden für unternehmensweite Risikobewertung	31
6.1.1 Schritt 1: Bestandsaufnahme	31
6.1.2 Schritt 2: Ermittlung sämtlicher relevanter Risikofaktoren.....	31
6.1.3 Schritt 3: Abstrakte Bewertung der ermittelten Risikofaktoren (= abstraktes inhärentes Risiko) ...	31
6.1.4 Schritt 4: Bewertung der Exponiertheit anhand unternehmensspezifischer Kennzahlen	32
6.1.5 Schritt 5: Bewertung des inhärenten Risikos unter Berücksichtigung der Exponiertheit	32
6.1.6 Schritt 6: Analyse der risikomindernden Massnahmen zu den einzelnen inhärenten Risiken.....	32
6.1.7 Schritt 7: Bewertung der risikomindernden Massnahmen.....	32
6.1.8 Schritt 8: Bewertung/Ableitung des Restrisikos	32
6.1.9 Schritt 9: Ableitung allfälliger Massnahmen	32
6.1.10 Schritt 10: Risikoappetit.....	33
6.2 Anhang 2 - Beispiele betreffend Risikokategorisierung und Risikogewichtung	35
6.3 Anhang 3 – Tools zur unternehmensweiten und zur individuellen Risikobewertung	37
7. Inkrafttreten	38
8. Änderungsverzeichnis	38

1. Allgemeines

1.1 Risikobasierter Ansatz gemäss FATF-Empfehlungen

Ein risikobasierter Ansatz bedeutet, dass Länder, staatliche Behörden sowie der Privatsektor ein Verständnis der GW/TF-Risiken haben, denen sie ausgesetzt sind, und AML/CFT-Massnahmen in einer Weise und in einem Umfang anwenden, die eine Minderung dieser Risiken gewährleisten. Bereits in den FATF Empfehlungen von 2003 war vorgesehen, dass die von der FATF formulierten AML/CFT-Massnahmen auf einem guten Verständnis der GW/TF-Risiken beruhen müssen. Mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von 2012 ist der risikobasierte Ansatz zum Dreh- und Angelpunkt für die wirksame Umsetzung aller in den FATF-Empfehlungen festgelegten Anforderungen geworden. Während in den Empfehlungen von 2003 ein risikobasierter Ansatz nur unter bestimmten Voraussetzungen erwartet wurde, ist er bei den neuen Empfehlungen eine übergreifende Anforderung, die die Grundlage für eine effektive Umsetzung aller Empfehlungen bildet.

Der risikobasierte Ansatz ist daher nicht optional, sondern Voraussetzung für die Erfüllung aller anderen Anforderungen. Ein risikobasierter Ansatz besteht daher in der Ermittlung, Bewertung und dem Verständnis von Risiken sowie in der konsequenten Anwendung von AML/CFT-Massnahmen, die angemessen sind, um eine wirksame Minderung dieser Risiken sicherzustellen. Die FATF-Empfehlungen verlangen die Anwendung des risikobasierten Ansatzes auf mehreren Ebenen.

Erstens sollten die Länder eine nationale GW/TF-Risikobewertung entwickeln, um den vollen Umfang der GW/TF-Risiken im betreffenden Land zu verstehen. Die Ergebnisse der nationalen Risikobewertung sind hiernach den zuständigen Behörden sowie dem Privatsektor mitzuteilen.

Zweitens müssen die zuständigen Behörden die nationale Risikobewertung berücksichtigen, aber auch die besonderen Risiken im Zusammenhang mit ihrem Tätigkeitsbereich verstehen. Ihr Handeln, insbesondere auch im Aufsichtsbereich, sollte entsprechend fokussiert sein. Die Fokussierung auf Schlüsselbereiche erhöht die Effizienz des Ressourceneinsatzes der zuständigen Behörden und die gesamte Wirksamkeit der AML/CFT-Massnahmen.

Schliesslich sollte sich der Privatsektor der von den zuständigen Behörden identifizierten breiteren Risiken bewusst sein, aber auch ein Verständnis für die Besonderheiten seines Geschäfts, seiner Kunden und seiner Produkte entwickeln und Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in einer diesen Erkenntnissen angemessenen Art und Weise anwenden.

1.2 Risikobasierter Ansatz auf europäischer Ebene

Diese Grundsätze der FATF wurden auch in der Richtlinie der EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verankert. Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen werden durch die Leitlinien nach Artikel 17 und 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 betreffend die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Faktoren, die bei der Bewertung des Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen berücksichtigen sollten (in der Folge kurz: „[Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren](#)“), präzisiert (EBA/GL/2021/02).

Diese Leitlinien, die von den liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen zu beachten sind, legen Faktoren fest, die Unternehmen bei der Bewertung des Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisikos (GW/TF) im Zusammenhang mit ihrem Unternehmen sowie mit einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion mit einer natürlichen oder juristischen Person (in der Folge kurz: „Kunde“; gemeint ist damit der Vertragspartner (VP) gemäss SPG) berücksichtigen müssen. Sie legen auch dar, wie Unternehmen den Umfang ihrer Customer Due Diligence (CDD)-Massnahmen anpassen müssen, um die von ihnen identifizierten GW/TF-Risiko angemessen zu berücksichtigen.

Der Schwerpunkt dieser Leitlinien liegt auf der Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und gelegentlicher Transaktionen, aber Sorgfaltspflichtige müssen diese Leitlinien bei der Bewertung des GW/TF-

Risikos in ihrem gesamten Unternehmen gemäss Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2015/849 mutatis mutandis anwenden.

1.3 Grundlage und Rationale der FMA-Richtlinie

Ausgangspunkt für die Stärkung des risikobasierten Ansatzes in Liechtenstein war die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäscherei-Richtlinie) in nationales Recht im Jahr 2017. Von zentraler Bedeutung sind diesbezüglich die neu in Art. 9a SPG aufgenommenen Pflichten zur Erstellung von unternehmensweiten und individuellen Risikobewertungen, die aus den entsprechenden Vorgaben der Geldwäscherei-Richtlinie resultieren.

Die vorliegende FMA-Richtlinie stellt in weiten Teilen eine Wiedergabe der im Abschnitt 1.2 erwähnten europäischen Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren dar und verknüpft diese mit den einschlägigen nationalen Bestimmungen im SPG und in der SPV. Teilweise wird lediglich auf die jeweils relevanten Ausführungen in den Leitlinien verwiesen. Die FMA-Richtlinie richtet sich an alle Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG (in der Folge kurz „Sorgfaltspflichtige“) und soll diese bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes, insbesondere bei der Ermittlung und Bewertung von potentiellen Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie bei der Ausgestaltung der entsprechenden Mitigierungsmassnahmen unterstützen und definiert die entsprechenden aufsichtsrechtlichen Erwartungen.

Im Hinblick auf die Verwendung der europäischen Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren ist anzumerken, dass die Vorgaben der FMA-Richtlinie als länderspezifische Umsetzung der Leitlinien Vorrang haben, sofern Abweichungen zwischen den Leitlinien und der gegenständlichen FMA-Richtlinie bestehen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

2. Grundprinzipien für die Risikobewertungen

Die Vorgaben der EU Geldwäscherei-Richtlinie betreffend die Erstellung von Risikobewertungen wurden in Art. 9a SPG umgesetzt. Die Bestimmung beinhaltet zwei Aspekte:

a) Unternehmensweite Risikobewertung («Business Risk Assessment»; BRA)

Gemäss Art. 9a Abs. 1 SPG haben die Sorgfaltspflichtigen die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten. Es geht hier somit um das GW/TF-Risiko, dem der Sorgfaltspflichtige gesamthaft aufgrund der Art und Komplexität seines Geschäfts ausgesetzt ist.

b) Individuelle Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und gelegentlicher Transaktionen («Customer Risk Assessment»; CRA)

Art. 9a SPG enthält unter anderem auch eine Pflicht zur Erstellung einer Risikobewertung der individuellen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen. Gemäss Art. 9a Abs. 4 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen in ihren internen Weisungen Kriterien festlegen, die Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken bezeichnen, und die jeweiligen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen dementsprechend zuordnen. Hier geht es also um das GW/TF-Risiko, dem der Sorgfaltspflichtige durch das Eingehen einer bestimmten Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer bestimmten gelegentlichen Transaktion ausgesetzt ist.

Jede Risikobewertung muss aus zwei separaten, aber miteinander verbundenen Schritten bestehen: (1) Ermittlung von GW-/ TF-Risikofaktoren und (2) die Bewertung des GW/TF-Risikos.

Bei der Beurteilung des Gesamtniveaus des verbleibenden GW/TF-Risikos, das mit dem Geschäft des Sorgfaltspflichtigen (unternehmensweite Risikobewertung) verbunden ist, sollten Sorgfaltspflichtige sowohl das Ausmass des inhärenten Risikos als auch die Qualität der Kontrollen und andere risikomindernde Faktoren berücksichtigen.

2.1 Dokumentation der Risikobewertungen

Die Risikobewertungen müssen dokumentiert und aktuell gehalten und der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit zur Verfügung gestellt werden (vgl. Art. 9a Abs. 3 SPG). Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass es für den Sorgfaltspflichtigen und für die Aufsichtsbehörde möglich ist, nachzuvollziehen wie die Risikobewertungen durchgeführt wurden und warum sie auf eine bestimmte Art und Weise durchgeführt wurden.

Die Risikobewertungen dienen unter anderem als Basis für die Kontrollen (vgl. Art. 38 Bst. d SPV) und sind daher den Prüfern anlässlich von Kontrollen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Kontrollen werden die Risikobewertungen einerseits auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie andererseits auf deren Angemessenheit hin überprüft. Es muss für einen Dritten nachvollziehbar sein, welche Faktoren sich in welcher Weise auf die Gesamtrisikobewertung auswirken.

2.2 Aktualisierung der Risikobewertungen

Gemäss Art. 9a Abs. 3 SPG muss die Risikobewertung aktuell gehalten werden.

Die Sorgfaltspflichtigen müssen daher Systeme und Kontrollmechanismen zur regelmässigen Überprüfung ihrer unternehmensweiten Risikobewertung und der Risikobewertung ihrer individuellen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen vorsehen, um sicherzustellen, dass ihre Bewertung des GW/TF-Risikos auf dem neuesten Stand ist und relevant bleibt.

Diese Systeme und Kontrollmechanismen sollten folgende Punkte umfassen:

- Festlegung eines Datums für jedes Kalenderjahr, an dem die nächste Aktualisierung der unternehmensweiten Risikobewertung stattfinden wird und die risikobasierte Festlegung eines Datums für die individuelle Risikobewertung, um sicherzustellen, dass neue oder neu auftretende Risiken berücksichtigt werden. Gemäss Art. 9a Abs. 3 SPG iVm Art. 22a Abs. 3 SPV haben die Risikobewertungen nach Art. 9a Abs. 1 SPG (BRA) und Art. 9a Abs. 4 SPG (CRA) in regelmässigen Abständen – mindestens jedoch einmal alle drei Jahre – zu erfolgen (abhängig vom Risiko).
- Wenn der Sorgfaltspflichtige vor diesem Datum feststellt, dass ein neues GW/TF-Risiko aufgetreten ist oder dass sich ein bestehendes Risiko erhöht hat, muss er dies umgehend in seiner individuellen und unternehmensweiten Risikobewertung berücksichtigen; und
- Sorgfältige Aufzeichnung von Informationen während des relevanten Zeitraums, die sich auf Risikobewertungen auswirken können, wie z.B. interne Berichte über verdächtige Transaktionen, Compliance-Schwächen/ Defizite und Informationen von Front-Mitarbeitern (First Line of Defence).

Vor diesem Hintergrund müssen Sorgfaltspflichtige sicherstellen, dass sie über Systeme und Kontrollmechanismen verfügen, um neu auftretende GW/TF-Risiken zu identifizieren, und dass sie diese Risiken bewerten und gegebenenfalls zeitnah in ihre unternehmensweite und individuelle Risikobewertung einbeziehen können. Hinsichtlich der Punkte, die diese Systeme und Kontrollmechanismen umfassen sollten, sei auf die Ausführungen unter Randziffer 1.9 des «Titel I Allgemeine Richtlinien» der GW/TF-Risikofaktorleitlinien verwiesen. Diesbezüglich sind insbesondere auch relevante Änderungen der Kundenstruktur bzw. der Geschäftstätigkeit von Bedeutung. Darunter versteht die FMA beispielsweise:

- einen im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Geschäftsbeziehungen spürbaren Zu- bzw. Abgang an (Neu-) Kunden, i.d.R. aus einem spezifischen Land bzw. einer Region;
- das Anbieten neuer Produkte und Dienstleistungen; aber auch
- merklich gehäufte spezifische Produkt-/Dienstleistungsanfragen von Kunden.

Es gilt hervorzuheben, dass zu den Informationsquellen, auf welche in Randziffer 1.9 der EBA Leitlinie verwiesen wird, insbesondere die nationalen Risikoanalysen sowie deren Aktualisierungen gehören.

2.3 Unternehmensweite Risikobewertung

Unternehmensweite Risikobewertungen sollen den Sorgfaltspflichtigen helfen, zu verstehen, wo sie GW/TF-Risiken ausgesetzt sind und in welchen Geschäftsbereichen sie die Massnahmen gegen GW/TF priorisieren sollten.

Zu diesem Zweck sollten Sorgfaltspflichtige eine ganzheitliche Sicht auf die GW/TF-Risiken haben, denen sie ausgesetzt sind, indem sie das GW/TF-Risiko identifizieren und bewerten, das mit den von ihnen angebotenen Produkten und Dienstleistungen, den geografischen Gebieten, in denen sie tätig sind, den Kunden, die sie anziehen, sowie mit den Transaktionen oder Vertriebskanälen, über die sie ihre Kunden bedienen, verbunden ist.

Die Sorgfaltspflichtigen müssen hierzu folgendermassen vorgehen:

- Ermittlung von Risikofaktoren auf der Grundlage von Informationen aus verschiedenen internen und externen Quellen, einschliesslich der in der Richtlinie unter Abschnitt 2.4.4 aufgeführten Informationsquellen;
- Berücksichtigung der relevanten Risikofaktoren in Abschnitt 3 der Richtlinie; und
- Berücksichtigung weiterer kontextbezogener Faktoren wie das sektorale Risiko und das geografische Risiko (Sektor und Sitz des Sorgfaltspflichtigen/Gruppenstandorte).

Die Sorgfaltspflichtigen müssen sicherstellen, dass ihre unternehmensweite Risikobewertung auf ihr Geschäftsmodell zugeschnitten ist und die für den Sorgfaltspflichtigen spezifischen Faktoren und Risiken berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Sorgfaltspflichtige die unternehmensweite Risikobewertung selbst

erstellt oder ein externes Unternehmen mit der Erstellung seiner unternehmensweiten Risikobewertung beauftragt oder allfällige Mustervorlagen verwendet.

Wenn ein Sorgfaltspflichtiger Teil einer Gruppe ist, die eine konzernweite Risikobewertung erstellt, sollte der Sorgfaltspflichtige in ähnlicher Weise prüfen, ob die konzernweite Risikobewertung ausreichend detailliert und spezifisch ist, um das Geschäft und die Risiken des Sorgfaltspflichtigen, denen er aufgrund der Verbindungen der Gruppe zu Ländern und geografischen Gebieten ausgesetzt ist, widerzuspiegeln. Nötigenfalls ist die gruppenweite Risikobewertung entsprechend zu ergänzen. Wenn der Hauptsitz der Gruppe in einem Land mit einem erhöhten Korruptionsrisiko liegt, sollte der Sorgfaltspflichtige dies in seiner Risikobewertung berücksichtigen, auch wenn die gruppenweite Risikobewertung zu diesem Punkt keine Aussage enthält.

Eine generische GW/TF-Risikobewertung, die nicht an die spezifischen Bedürfnisse und das Geschäftsmodell des Sorgfaltspflichtigen angepasst wurde, oder eine gruppenweite Risikobewertung, die unreflektiert übernommen und angewendet wird, wird die Anforderungen des Art. 9a SPG in der Regel nicht erfüllen.

2.3.1 Verhältnismässigkeit

Gemäss Art. 9a Abs. 6 SPG müssen die Schritte, die ein Sorgfaltspflichtiger unternimmt, um das GW/TF-Risiko in seinem Unternehmen zu ermitteln und zu bewerten, in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Grösse des jeweiligen Sorgfaltspflichtigen stehen. Kleine Sorgfaltspflichtige, die keine komplexen Produkte oder Dienstleistungen anbieten und nur eine begrenzte oder rein inländische Kunden-Exponiertheit aufweisen, benötigen möglicherweise keine komplexe oder differenzierte Risikobewertung.

2.3.2 Implementierung

Nach der Fertigstellung der unternehmensweiten Risikobewertung haben Sorgfaltspflichtige

- ihre unternehmensweite Risikobewertung den zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
- Massnahmen im Sinne von Art. 32 SPV zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die relevanten Mitarbeiter die unternehmensweite Risikobewertung verstehen und wissen, wie sie sich auf ihre tägliche Arbeit auswirkt; und
- die Leitungsebene über die Ergebnisse ihrer unternehmensweiten Risikobewertung zu informieren und sicherzustellen, dass die Leitungsebene über ausreichende Informationen verfügt, um das Risiko, dem ihr Unternehmen ausgesetzt ist, zu verstehen und zu beurteilen.

2.3.3 Zusammenspiel zwischen der unternehmensweiten und individuellen Risikobewertung

Sorgfaltspflichtige müssen die Ergebnisse ihrer unternehmensweiten Risikobewertung bei der Ausgestaltung ihrer Richtlinien, Kontrollen und Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen. Sorgfaltspflichtige müssen sicherstellen, dass ihre unternehmensweite Risikobewertung auch jene Schritte berücksichtigt, die zur Bewertung des GW/TF-Risikos im Zusammenhang mit den einzelnen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen unternommen wurden. Die unternehmensweite Risikobewertung sollte auch die GW/TF-Risikobereitschaft (Risikoappetit) des Sorgfaltspflichtigen reflektieren.

Die Sorgfaltspflichtigen müssen die unternehmensweite Risikobewertung nutzen, um den Grad bzw. das Ausmass der initialen Sorgfaltspflichten zu definieren, die sie in bestimmten Situationen und für bestimmte Arten von Kundenprodukten, Dienstleistungen und Vertriebskanäle anwenden werden.

Die individuellen Risikobewertungen müssen die unternehmensweite Risikobewertung unterstützen, sind jedoch kein Ersatz dafür.

An dieser Stelle sei auf Anhang 1 der vorliegenden Richtlinie verwiesen, der einen Leitfaden für die Erstellung einer unternehmensweiten Risikobewertung enthält.

2.4 Individuelle Risikobewertung einzelner Geschäftsbeziehungen und gelegentlicher Transaktionen

Die Sorgfaltspflichtigen müssen evaluieren, welchen GW/TF-Risiken sie durch die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ausgesetzt sind oder ausgesetzt wären.

Bei der Ermittlung von GW/TF-Risiken im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen müssen die Sorgfaltspflichtigen relevante Risikofaktoren berücksichtigen. Sie müssen darauf Bedacht nehmen, wer ihr Kunde ist, in welchen Ländern oder geografischen Gebieten sie tätig sind, welche Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen der Kunde in Anspruch nimmt und die Kanäle, die der Sorgfaltspflichtige nutzt, um diese Produkte, Dienstleistungen und Transaktionen bereit zu stellen.

2.4.1 Initiale Sorgfaltspflichtprüfung des Kunden

Bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion müssen Sorgfaltspflichtige eine erste Durchführung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG vornehmen. Können die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden, darf der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. die gewünschte Transaktion nicht durchführen. Art. 18 SPG bleibt vorbehalten. In jedem Fall ist zu prüfen, ob eine Mitteilung an die FIU nach Art. 17 SPG notwendig ist (vgl. Art. 5 Abs. 3 SPG).

Die initiale Sorgfaltspflichtprüfung muss mindestens folgende risikoorientierten Massnahmen umfassen:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG).

Die Sorgfaltspflichtigen müssen den Umfang der initialen Sorgfaltspflichtmassnahmen risikoorientiert anpassen und dabei die Ergebnisse ihrer unternehmensweiten Risikobewertung berücksichtigen. Wenn die Bewertung ergibt, dass das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko gering ist, können Sorgfaltspflichtige vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden. Wenn das mit einer Geschäftsbeziehung verbundene Risiko erhöht ist, müssen Sorgfaltspflichtige verstärkte Sorgfaltspflichtmassnahmen anwenden.

2.4.2 Ganzheitliche Betrachtung

Sorgfaltspflichtige müssen ausreichende Informationen sammeln, um sich davon zu überzeugen, dass sie alle relevanten Risikofaktoren bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und während der gesamten Geschäftsbeziehung oder vor der Durchführung gelegentlicher Transaktionen ermittelt haben. Nötigenfalls müssen Sorgfaltspflichtige zusätzliche Massnahmen anwenden und diese Risikofaktoren bewerten, um eine ganzheitliche Sicht auf das mit einer bestimmten Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion verbundene Risiko zu erhalten.

Es ist nicht die Erwartung, dass Sorgfaltspflichtige für gelegentliche Transaktionen ein vollständiges Kundenrisikoprofil erstellen.

2.4.3 Laufende Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden

Sorgfaltspflichtige müssen risikorelevante Informationen, die sie im Verlauf der Geschäftsbeziehung erhalten, für individuelle Risikobewertungszwecke verwenden.

2.4.4 Informationsquellen

Um das GW/TF-Risiko zu ermitteln, sollten Sorgfaltspflichtige auf Informationen aus verschiedenen Quellen zurückgreifen, auf die individuell oder über kommerzielle Tools oder Datenbanken zugegriffen werden kann, in denen wiederum Informationen aus verschiedenen Quellen zusammengefasst sind.

Sorgfaltspflichtige sollten die folgenden Informationsquellen berücksichtigen:

- die aktuelle supranationale Risikobewertung (SNRA) der Europäischen Kommission (dzt. SNRA III aus dem Jahr 2022, welche aus dem [Bericht der Kommission \(COM\(2022\) 554 final\)](#) und der ausführlichen [Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen \(SWD\(2022\) 344 final\)](#) besteht);
- die Liste der Europäischen Kommission betreffend Drittländer mit strategischen Defiziten;
- Informationen der Regierung bzw. der nationalen Behörden, wie insbesondere die nationale Risikoanalyse, Grundsatzserklärungen und Warnmeldungen sowie Erläuterungen zu einschlägigen Rechtsvorschriften;
- Informationen der Aufsichtsbehörden;
- Informationen der Financial Intelligence Unit (FIU) und der Strafverfolgungsbehörden, wie beispielsweise Bedrohungsberichte, Warnmeldungen und Typologien; und
- Informationen, die im Rahmen des initialen Sorgfaltspflicht-Prozesses und der laufenden Überwachung erhalten wurden.

Weitere Informationsquellen werden in der EBA Leitlinie unter Randziffer 1.31. erwähnt. Sorgfaltspflichtige müssen die Art und Anzahl der Quellen risikoorientiert unter Berücksichtigung der Art und Komplexität ihres Geschäfts bestimmen. Sorgfaltspflichtige dürfen sich in der Regel nicht nur auf eine Quelle verlassen, um GW/TF-Risiken zu identifizieren.

3. Ermittlung von Risikofaktoren

Sorgfaltspflichtige müssen Risikofaktoren in Bezug auf ihre Kunden, Länder oder geografischen Gebiete, Produkte und Dienstleistungen sowie Vertriebskanäle auf die in dieser Richtlinie festgelegte Weise ermitteln und dabei auch die nicht abschliessende Liste der in den Anhängen 1 und 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes aufgeführten Faktoren berücksichtigen. Die Verfügbarkeit einzelner in Abschnitt 3.1. erwähnter Informationen wird in der Regel vom Risikograd der Geschäftsbeziehung abhängen.

Sorgfaltspflichtige müssen beachten, dass die folgenden Risikofaktoren nicht abschliessend sind und auch nicht erwartet wird, dass Sorgfaltspflichtige in allen Fällen alle Risikofaktoren berücksichtigen.

Sorgfaltspflichtige müssen auch beachten, dass einzelne der im Folgenden genannten Risikofaktoren in bestimmter Ausprägung (z.B. negative Medienberichte zu kriminellen Handlungen, Art und Verhalten des Kunden oder Zweifel an den Angaben zur Identität) bereits als Anhaltspunkte für Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung im Sinne von Anhang 3 der SPV qualifizieren können und nicht mehr reine Risikofaktoren darstellen.

3.1 Risikofaktoren gemäss dem allgemeinen Teil der Leitlinien zu Risikofaktoren

3.1.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden

Bei der Ermittlung des mit ihren Kunden verbundenen Risikos, einschliesslich der wirtschaftlichen berechtigten Personen, müssen Sorgfaltspflichtige das Risiko berücksichtigen, das mit folgenden Aspekten verbunden ist:

- 1) die geschäftliche oder berufliche Tätigkeit des Kunden und des WB;
- 2) den Ruf des Kunden und des WB; und
- 3) die Art und das Verhalten des WB und des Kunden, einschliesslich der Frage, ob dies auf ein erhöhtes TF-Risiko hinweisen könnte.

Zu den Faktoren, die bei der Ermittlung des mit der geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit eines Kunden oder des WB verbundenen Risikos relevant sein können, gehören:

- a) Hat der Kunde oder WB Verbindungen zu Sektoren, die üblicherweise mit einem höheren Korruptionsrisiko verbunden sind, wie Bauwesen, Pharmazeutika und Gesundheitswesen, Waffenhandel und Verteidigung, Rohstoffsektoren oder öffentliches Beschaffungswesen?
- b) Hat der Kunde oder WB Verbindungen zu Sektoren, die mit einem höheren GW/TF-Risiko verbunden sind, beispielsweise zu bestimmten Gelddienstleistern, Casinos/Glücksspiel oder Edelmetallhändlern?
- c) Hat der Kunde oder der WB Verbindungen zu Sektoren, in denen erhebliche Mengen an Bargeld anfallen?
- d) Wenn der Kunde eine juristische Person, ein Trust oder eine andere Art von Rechtsvereinbarung ist, welcher Zweck wird mit seiner Gründung verfolgt? Was ist der Gegenstand ihres Geschäfts?
- e) Hat der Kunde beispielsweise politische Beziehungen, ist er eine politisch exponierte Person (PEP) oder ist der WB bzw. Ausschüttungsempfänger ein PEP? Hat der Kunde oder der WB bzw. der Ausschüttungsempfänger andere relevante Links zu einem PEP, sind beispielsweise die Direktoren eines Rechtsträgers PEPs, und wenn ja, üben diese PEPs eine erhebliche Kontrolle über den Kunden oder den WB aus? Wenn der Kunde oder WB ein PEP ist, müssen Sorgfaltspflichtige immer verstärkte Sorgfaltspflichten gemäss Art. 11 Abs. 4 und 4a SPG anwenden (siehe Abschnitt 5.2.1 der Richtlinie).
- f) Hat der Kunde oder der WB eine andere herausragende Position inne oder geniesst er einen hohen Bekanntheitsgrad, der es ihm ermöglichen könnte, diese Position für private Zwecke zu missbrauchen? Sind sie beispielsweise hochrangige Beamte mit der Fähigkeit, die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beeinflussen, Entscheidungsträger hochrangiger Sportverbände oder Personen, von denen bekannt ist, dass sie die Regierung und andere hochrangige Entscheidungsträger beeinflussen?
- g) Ist der Kunde ein Rechtsträger, der durchsetzbaren Offenlegungspflichten unterliegt, die sicherstellen, dass zuverlässige Informationen über den WB öffentlich verfügbar sind, z.B. Unternehmen, die an einer Börse notiert sind, die eine solche Offenlegung zur Bedingung für die Notierung machen?
- h) Handelt es sich bei dem Kunden um ein Kredit- oder Finanzinstitut, das auf eigene Rechnung aus einem Staat (oder Gebiet) mit einem wirksamen AML/CFT-Regime handelt, und wird es auf die Einhaltung der lokalen AML/CFT-Verpflichtungen hin überwacht? Gibt es Hinweise darauf, dass der Kunde in den letzten Jahren wegen Nichteinhaltung der AML/CFT-Verpflichtungen oder allgemeiner Verhaltensanforderungen aufsichtsrechtlichen Sanktionen oder Enforcement-Massnahmen ausgesetzt war?
- i) Ist der Kunde eine öffentliche Verwaltung oder ein Unternehmen aus einem Staat (oder Gebiet) mit einem geringen Mass an Korruption?
- j) Sind die eingeholten Angaben zum wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens, einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte, sowie zur Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte plausibel und stimmen sie mit der Gesamtheit der ein- und ausgehenden Transaktionen überein?

Die folgenden Faktoren können bei der Ermittlung des Risikos, das mit dem Ruf eines Kunden oder eines WB verbunden ist, von Bedeutung sein:

- a) Gibt es negative Medienberichte oder andere relevante Informationsquellen über den Kunden, zum Beispiel gibt es Vorwürfe gegen den Kunden oder den WB in Bezug auf kriminelle Handlungen (hierzu gehört selbstverständlich auch Terrorismus/ Terrorismusfinanzierung)? Wenn ja, sind diese zuverlässig und glaubwürdig? Sorgfaltspflichtige sollten die Glaubwürdigkeit von Vorwürfen unter anderem anhand der Qualität und Unabhängigkeit der Datenquelle und der anhaltenden Berichterstattung über diese Vorwürfe beurteilen. Sorgfaltspflichtige sollten beachten, dass das Fehlen strafrechtlicher Urteilungen allein möglicherweise nicht ausreicht, um Vorwürfe wegen Fehlverhaltens von der Hand zu weisen.

- b) Wurden Vermögenswerte des Kunden, des WB oder von jemandem, von dem öffentlich bekannt ist, dass er eng mit dem Kunden bzw. WB verbunden ist, aufgrund von Verwaltungs- oder Strafverfahren oder Vorwürfen des Terrorismus oder der Terrorismusfinanzierung eingefroren? Hat der Sorgfaltspflichtige berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde oder der WB oder jemand, von dem öffentlich bekannt ist, dass er eng mit ihm verbunden ist, irgendwann in der Vergangenheit einem solchen Einfrieren von Vermögenswerten ausgesetzt war?
- c) Weiss der Sorgfaltspflichtige, ob der Kunde oder der WB in der Vergangenheit Gegenstand einer Verdachtsmitteilung war?
- d) Verfügt der Sorgfaltspflichtige über interne Informationen betreffend die Integrität des Kunden oder des WB, die beispielsweise im Rahmen einer langjährigen Geschäftsbeziehung erlangt wurden?

Die folgenden Faktoren können bei der Ermittlung des Risikos, das mit der Art und dem Verhalten eines Kunden oder WB verbunden ist, von Bedeutung sein. Sorgfaltspflichtige müssen beachten, dass nicht alle diese Risikofaktoren zu Beginn erkennbar sind. So können einige Faktoren vielleicht erst nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung zutage treten:

- a) Hat der Kunde legitime Gründe dafür, dass er seine Identität nicht hinreichend nachweisen kann, beispielsweise weil es sich um einen Asylsuchenden handelt?
- b) Hat der Sorgfaltspflichtige Zweifel an der Richtigkeit oder Genauigkeit der Angaben zur Identität des Kunden oder des WB?
- c) Gibt es Hinweise darauf, dass der Kunde versuchen könnte, die Begründung einer *dauernden* Geschäftsbeziehung zu vermeiden? Möchte der Kunde beispielsweise nur eine einzige oder mehrere einmalige Transaktionen tätigen, obwohl die Begründung einer Geschäftsbeziehung eigentlich wirtschaftlich gesehen sinnvoller wäre?
- d) Ist die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden transparent und plausibel? Wenn die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden komplex oder intransparent ist: Gibt es einen einleuchtenden wirtschaftlichen oder rechtmässigen Grund dafür?
- e) Gibt der Kunde Inhaberaktien aus oder hat er nominelle Anteilseigner (Nominee-Aktionäre)?
- f) Ist der Kunde ein Rechtsträger, der als «Shell Company»¹ qualifiziert?
- g) Gibt es einen triftigen Grund für Änderungen in der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden?
- h) Wünscht der Kunde Transaktionen, die komplex, ungewöhnlich oder unerwartet gross sind, ein ungewöhnliches oder unerwartetes Muster aufweisen, ohne dass es einen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmässigen Zweck oder einen soliden wirtschaftlichen Grund gibt? Gibt es Grund zu der Annahme, dass der Kunde versucht, bestimmte Schwellenwerten zu umgehen, die im Gesetz festgelegt sind?
- i) Wünscht der Kunde ein unnötiges oder unangemessenes Mass an Geheimhaltung? Zögert der Kunde beispielsweise, Sorgfaltspflichtinformationen weiterzugeben, oder scheint er die wahre Natur seines Geschäfts verschleiern zu wollen?
- j) Kann die Herkunft des Vermögens oder der eingebrachten Mittel des Kunden oder WB leicht erklärt werden, beispielsweise durch Beruf, Erbschaft oder Kapitalanlagen? Ist die Erklärung plausibel?
- k) Nutzt der Kunde die Produkte und Dienstleistungen, wie es bei der Aufnahme der Geschäftsbeziehung erwartet wurde?

¹ Rechtsträger ohne echte kommerzielle Geschäftstätigkeit/Funktion und ohne echte Substanz, die nicht der klassischen Vermögensverwaltung dienen.

- l) Falls der Kunde im Ausland ansässig ist: Könnte sein Bedarf an Finanzdienstleistungen anderswo besser gedeckt werden? Steht hinter dem Wunsch des Kunden nach einer bestimmten Finanzdienstleistung ein solider wirtschaftlicher und rechtmässiger Grund? Sorgfaltspflichtige sollten beachten, dass Kunden mit rechtmässigem Aufenthalt im EWR nach Artikel 16 der Richtlinie 2014/92/EU zwar Anspruch auf Zugang zu einem Basiskonto haben, dass dieses Recht aber nur insoweit geltend gemacht werden kann, als Kreditinstitute dadurch nicht an der Erfüllung ihrer AML/CFT-Pflichten gehindert werden.

Bei der Ermittlung des mit der Art und dem Verhalten eines Kunden oder WB verbundenen Risikos müssen Sorgfaltspflichtige besonders auf Risikofaktoren achten, die vielleicht nicht unmittelbar für die Terrorismusfinanzierung spezifisch sind, jedoch auf ein erhöhtes TF-Risiko hinweisen können, insbesondere in Situationen, in denen auch andere TF-Risikofaktoren vorliegen. Zu diesem Zweck müssen Sorgfaltspflichtige mindestens die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- a) Ist der Kunde oder der WB eine Person, die in die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen aufgenommen wurde, die in terroristische Handlungen involviert sind und restriktiven Massnahmen unterliegen? Oder ist bekannt, dass sie enge persönliche oder berufliche Verbindungen zu Personen haben, die in solchen Listen genannt sind (zum Beispiel, weil sie in einer Beziehung stehen oder auf andere Weise mit einer solchen Person leben)?
- b) Führt der Kunde Transaktionen durch, die durch eingehende und ausgehende Geldtransfers aus und/oder in Länder gekennzeichnet sind, in denen bekanntermassen Gruppen tätig sind, die terroristische Handlungen begehen, die als Quellen für Terrorismusfinanzierung bekannt sind oder die internationalen Sanktionen unterliegen? Wenn ja, können diese Übertragungen beispielsweise durch familiäre Bindungen oder Geschäftsbeziehungen leicht erklärt werden?
- c) Ist der Kunde eine gemeinnützige Organisation
 - deren Aktivitäten oder Führung bekanntermassen mit Extremismus oder terroristischen Sympathien in Verbindung stehen? oder;
 - deren Transaktionsverhalten durch Transfers von Geldbeträgen an Staaten oder Gebiete gekennzeichnet ist, die mit höheren GW/TF-Risiken und risikoreichen Drittländern verbunden sind?
- d) Führt der Kunde Transaktionen durch, die durch grosse Geldflüsse innert kurzer Zeit gekennzeichnet sind, an denen gemeinnützige Organisationen mit unklaren Verbindungen beteiligt sind (z.B. sie haben ihren Sitz am selben physischen Standort, sie haben dieselben Vertreter oder Mitarbeiter oder sie führen mehrere Konten unter dem gleichen Namen)?
- e) Überweist oder beabsichtigt der Kunde, Geld an die unter (a) und (b) genannten Personen zu überweisen?

Zusätzlich zu den in Abschnitt 2.4.4 der Richtlinie aufgeführten Informationsquellen sollten Sorgfaltspflichtige den Typologien der FATF zu Terrorismusfinanzierung besondere Aufmerksamkeit widmen, die regelmässig aktualisiert werden: <https://www.fatf-gafi.org/en/topics/Terrorist-Financing.html>

3.1.2 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Ländern und geografischen Gebieten

Bei der Ermittlung des mit Ländern und geografischen Gebieten verbundenen Risikos müssen Sorgfaltspflichtige das Risiko in Bezug auf folgende Aspekte berücksichtigen:

- 1) die Staaten und Gebiete, in denen der Kunde ansässig ist oder seinen Wohnsitz hat und der WB seinen Wohnsitz hat;
- 2) die Staaten und Gebiete, in denen sich der Geschäftssitz des Kunden und des WB befindet; und

- 3) die Staaten und Gebiete, zu denen der Kunde und der WB relevante persönliche oder geschäftliche Verbindungen oder finanzielle oder rechtliche Interessen haben.

Sorgfaltspflichtige müssen beachten, dass die relative Bedeutung einzelner Risikofaktoren im Zusammenhang mit Staaten und geografischen Gebieten häufig von der Art und vom Zweck der Geschäftsbeziehung oder der Art des Geschäfts abhängen. Beispielsweise:

- a) Wenn die im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwendeten Gelder im Ausland erwirtschaftet worden sind, ist die Frage nach eventuellen Vortaten zur Geldwäscherei und nach der Wirksamkeit des Rechtssystems (Justizwesen) des Herkunftslandes besonders relevant (z.B. Transparency Corruption Perceptions Index, enthalten in Liste A).
- b) Wenn Gelder aus Ländern erhalten oder in Länder überwiesen werden, in denen bekanntlich terroristische Vereinigungen aktiv sind, sollten Sorgfaltspflichtige basierend auf ihrem Wissen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung prüfen, inwieweit dieser Umstand Anlass zu Verdacht geben könnte (z.B. Global Terrorism Index (GTI), enthalten in Liste A).
- c) Wenn der betreffende Kunde ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, müssen Unternehmen besonders auf die Angemessenheit des AML/CFT-Systems und die Wirksamkeit der AML/CFT-Aufsicht im Sitzland des Kunden achten (z.B. FATF-Reports, insbesondere Immediate Outcome 3).
- d) Wenn der betreffende Kunde ein Rechtsträger (einschliesslich Stiftungen, Trusts oder ähnliche Rechtsvereinbarungen wie bspw. Fiducie und Fideikomisse) ist, sollten Sorgfaltspflichtige prüfen, inwieweit sich der Staat (oder das Gebiet) der Eintragung bzw. der Staat, unter dessen Recht die Rechtsvereinbarung, der Trust oä. errichtet wurde, wirksam an die internationalen Standards zur Steuertransparenz (insbesondere Common Reporting Standard) hält.

Zu den Risikofaktoren, die Sorgfaltspflichtige bei der Ermittlung der Wirksamkeit des AML/CFT-Regimes eines Staates (oder Gebietes) berücksichtigen sollten, gehören:

- a) Handelt es sich um einen Staat (oder ein Gebiet) mit strategischen Mängeln (vgl. DelVO (EU) 2016/1675, wiedergegeben in der Liste A)? In diesen Fällen müssen Sorgfaltspflichtige Art. 11a SPG iVm Abschnitt 5.2.4 der Richtlinie heranziehen.
- b) Verbietet das Gesetz des betreffenden Landes die Umsetzung konzernweiter Richtlinien und Verfahren, und gibt es insbesondere Situationen, in denen die von der DelVO (EU) 2019/758 angewendet werden muss?
- c) Gibt es Informationen aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle über die Qualität der AML/CFT-Kontrollen des betreffenden Landes, einschliesslich Informationen über die Qualität und Wirksamkeit der Durchsetzung und Überwachung von Vorschriften? Beispiele für mögliche Quellen sind Berichte über gegenseitige Bewertungen durch die Financial Action Task Force (FATF) oder regionale Gremien (FSRB) im FATF-Stil (ein guter Ausgangspunkt ist das «Executive Summary» und die «Key Findings» sowie die Bewertung der Einhaltung der FATF-Empfehlungen 10, 26 und 27 sowie der Immediate Outcomes 3 und 4), die Liste der FATF betreffend Hochrisiko- und nicht kooperativen Jurisdiktionen («black list» und «grey list»), Bewertungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) und Berichte des Financial Sector Assessment Program (FSAP). Sorgfaltspflichtige sollten beachten, dass allein die Mitgliedschaft in der FATF oder einem FSRB (z.B. MONEYVAL) nicht bedeutet, dass das AML/CFT-Regime eines Landes angemessen und effektiv ist. Es gilt hier zu beachten, dass bei den Ländern in Anhang 1 der FMA-Wegleitung 2018/7 ausschliesslich die Einhaltung der oben genannten technischen FATF-Empfehlungen, nicht jedoch die Wirksamkeit (sogenannte Immediate Outcomes) geprüft wurde. Die in Anhang 1 der FMA-Wegleitung 2018/7 enthaltene Länderliste ist somit nicht für die Beurteilung der hier geforderten Wirksamkeit des AML/CFT-Regimes geeignet.

Bei Staaten, die die in Bst. c genannten Kriterien erfüllen, gleichzeitig jedoch ein erhöhtes Korruptionsrisiko oder Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen oder von Sanktionen, Embargos oder ähnlichen Massnahmen betroffen sind, ist eine Gesamtbetrachtung der geografischen Risiken vorzunehmen (Beispiel: Staat X

erfüllt die oben genannten Kriterien, weist jedoch gemäss dem Corruption Perceptions Index ein erhöhtes Korruptionsrisiko auf).

In diesen Fällen wird die Existenz der letztgenannten geografischen Risiken (Korruptionsrisiko, Terrorismusfinanzierungsrisiko, Sanktionen) in der Regel von grösserer Bedeutung sein, als der Umstand, dass in dem betreffenden Staat die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den FATF-Empfehlungen 2012 entsprechen und diese Anforderungen gemäss Länderprüfberichten wirksam umgesetzt werden.

Zu den Faktoren, die Sorgfaltspflichtige bei der Ermittlung des mit einem Land verbundenen Terrorismusfinanzierungsrisiko berücksichtigen sollten, gehören:

- a) Gibt es Informationen, zum Beispiel von Strafverfolgungsbehörden oder glaubwürdigen und zuverlässigen Open-Media-Quellen, die darauf hindeuten, dass das Land terroristische Aktivitäten finanziert oder unterstützt, entweder aus offiziellen Quellen oder durch organisierte Vereinigungen oder Organisationen innerhalb dieses Landes?
- b) Gibt es Informationen, zum Beispiel von Strafverfolgungsbehörden oder glaubwürdigen und zuverlässigen Medien-Quellen, die darauf hindeuten, dass Vereinigungen, die terroristische Handlungen begehen, bekanntermassen in dem Land oder Gebiet tätig sind (z.B. Global Terrorism Index, enthalten in Liste A)?
- c) Unterliegt das Land finanziellen Sanktionen, Embargos oder Massnahmen, die sich auf Terrorismus, Terrorismusfinanzierung oder die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen beziehen und z.B. von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossen wurden?

Zu den Faktoren, die Sorgfaltspflichtige bei der Klärung der Frage, inwieweit in einem Land die Transparenzvorschriften und die Steuerbestimmungen eingehalten werden, gehören:

- a) Gibt es Informationen aus mehr als einer glaubwürdigen und zuverlässigen Quelle, aus denen hervorgeht, dass das Land den internationalen Standards für Steuertransparenz und Informationsaustausch entspricht? Gibt es Hinweise darauf, dass relevante Regeln in der Praxis effektiv umgesetzt werden? Beispiele für mögliche Quellen sind Berichte des Global Forum on Transparency and the Exchange of Information for Tax Purposes, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), in denen Länder nach ihrer Bereitschaft zur Transparenz und zum Informationsaustausch für steuerliche Zwecke bewertet werden, die Beurteilungen der länderspezifischen Selbstverpflichtung zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des Gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standard), die Beurteilungen der FATF oder der FSRBs im Zusammenhang mit den FATF-Empfehlungen 9, 24 und 25 und den «Immediate Outcomes» 2 und 5 und die Beurteilungen des IWF (z.B. «IMF staff assessments» zu internationalen Finanzplätzen).
- b) Hat das Land sich zur Umsetzung des von der G20 im Jahr 2014 verabschiedeten Gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Informationsaustausch (Common Reporting Standard on Automatic Exchange of Information) verpflichtet und diesen wirksam umgesetzt?
- c) Hat die Gerichtsbarkeit zuverlässige und zugängliche Register mit Angaben zu den wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern eingerichtet?

Sorgfaltspflichtige müssen bei der Ermittlung des Risikos im Zusammenhang mit dem Ausmass an Vortaten zur Geldwäscherei u.a. die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen:

- a) Gibt es Informationen aus glaubwürdigen und zuverlässigen öffentlichen Quellen über das Ausmass der Vortaten zur Geldwäscherei, z.B. Bestechung, organisierte Kriminalität, Steuerstraftaten und schwerer Betrug? Mögliche Informationsquellen sind z.B. Korruptionswahrnehmungsindizes, die Länderberichte der OECD zur Umsetzung der OECD-Konvention gegen Bestechung und der

Weltrogenbericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (United Nations Office on Drugs and Crime World Drug Report).

- b) Gibt es Informationen aus mehr als einer glaubwürdigen und verlässlichen Quelle über die Fähigkeit der Ermittlungs- und Justizbehörden des betreffenden Landes zur wirksamen Untersuchung und Verfolgung dieser Straftaten?

Die FMA verweist im Zusammenhang mit den oben genannten geografischen Risiken insbesondere auf die folgenden Publikationen:

- [Transparency International Corruption Perceptions Index](#) (die FMA geht bei Drittstaaten mit einem Score von weniger als 50 Punkten von einem erhöhten Risiko aus)
- [Von Sanktionen gemäss ISG betroffene Staaten](#)
- Staaten mit strategischen Mängeln (siehe DelVO (EU) 2016/1675, wiedergegeben in der [Liste A](#))
- [Jurisdiktionen, die unter verstärkter Beobachtung der FATF](#), aber nicht in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 enthalten sind (siehe Liste A). Die Sorgfaltspflichtigen müssen bei der Bewertung des Länderrisikos die Situation in diesen Ländern bzw. von Personen aus diesen Ländern angemessen berücksichtigen. Die jeweilige Ländersituation wird in dem oben verlinkten FATF-Statement «Jurisdictions under Increased Monitoring» beschrieben.
- [Global Terrorism Index \(GTI\)](#) (Länder mit sehr hohem und hohem Risiko)

Die FMA stellt den Sorgfaltspflichtigen eine **Liste** mit Staaten zur Verfügung, welche die oben genannten Publikationen **konsolidiert**. Diese Liste wird jeweils anlassbezogen aktualisiert:

[Liste A \(Erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG\)](#)

In Anlehnung an Rz. 2.14 der EBA Leitlinien geht die FMA davon aus, dass der automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) die Transparenz von Rechtsträgern und Konten wesentlich erhöht und somit das Missbrauchspotenzial für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in gewissem Umfang verringert. Als risikomindernder Umstand kann daher aus Sicht der FMA gewertet werden, wenn alle wirtschaftlich berechtigten Personen einer Geschäftsbeziehung im Rahmen des automatischen Informationsaustausches (AIA) offengelegt werden (dies setzt voraus, dass es sich bei den betreffenden Wohnsitzstaaten um einen AIA-Partnerstaat handelt). Es steht den Sorgfaltspflichtigen frei, ob sie diesen risikomindernden Faktor berücksichtigen wollen - risikomindernde Faktoren können, risikoerhöhende Faktoren müssen berücksichtigt werden.

3.1.3 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen und Transaktionen

Bei der Ermittlung des mit ihren Produkten, Dienstleistungen oder Transaktionen verbundenen Risikos müssen Sorgfaltspflichtige das Risiko berücksichtigen, das mit folgenden Aspekten verbunden ist:

- 1) das mit dem jeweiligen Produkt, der Dienstleistung oder der Transaktion verbundene Mass an Transparenz oder Intransparenz;
- 2) die Komplexität des jeweiligen Produkts, der Dienstleistung oder der Transaktion; und
- 3) den Wert oder Umfang des jeweiligen Produkts, der Dienstleistung oder der Transaktion.

Zu den Risikofaktoren, die Unternehmen bei der Ermittlung des mit der Transparenz eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos berücksichtigen müssen, gehören:

- a) Inwieweit schaffen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen dem Kunden, dem WB oder dem Ausschüttungsempfänger Strukturen, um anonym zu bleiben oder ihre Identität zu verschleiern? Potenziell riskante Produkte und Dienstleistungen sind z.B. Inhaberaktien, treuhändische Einlagen, «Shell Companies», bestimmte Trusts und juristische Personen (wie etwa Stiftungen), die so strukturiert werden können, dass man anonym bleiben kann.
- b) Inwieweit ist es – z.B. bei bestimmten Korrespondenzbankbeziehungen – einem Aussenstehenden möglich, Anweisungen zu erteilen?

Zu den Faktoren, die Sorgfaltspflichtige bei der Ermittlung des mit der Komplexität eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos berücksichtigen müssen, gehören:

- a) Wie komplex ist die betreffende Transaktion, und sind daran mehrere Parteien oder Länder beteiligt, wie es z.B. bei bestimmten Transaktionen zur Finanzierung von Handelsgeschäften der Fall ist? Oder handelt es sich um unkomplizierte Transaktionen, z. B. regelmässige Einzahlungen in eine Rentenkasse?
- b) Inwieweit erlauben die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen Zahlungen Dritter oder Überzahlungen, wo man dies normalerweise nicht erwarten würde? Sofern Zahlungen eines Dritten erwartet werden: Kennt der jeweilige Sorgfaltspflichtige die Identität dieses Dritten, also handelt es sich z.B. um eine Behörde für Sozialleistungen oder einen Bürgen? Oder aber stammt das Geld für die Nutzung der betreffenden Produkte und Dienstleistungen ausschliesslich vom Konto des Kunden bei einem anderen Finanzinstitut, das AML/CFT-Standards und -Aufsichtsmechanismen unterliegt, die mit den Anforderungen der Geldwäscherei-Richtlinie der EU vergleichbar sind?
- c) Kann das betreffende Unternehmen – insbesondere im Fall der Nutzung neuer Technologien oder Zahlungsmethoden – nachvollziehen, welche Risiken mit neuen oder innovativen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind?

Zu den Faktoren, die Sorgfaltspflichtige bei der Ermittlung des mit dem Wert oder Umfang eines Produkts, einer Dienstleistung oder einer Transaktion verbundenen Risikos berücksichtigen müssen, gehören:

- a) Inwieweit sind die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen bargeldintensiv, was z.B. bei vielen Zahlungsdiensten, aber auch bestimmten Girokonten der Fall ist?
- b) Inwieweit erleichtern oder unterstützen die betreffenden Produkte oder Dienstleistungen Transaktionen, bei denen hohe Beträge im Spiel sind? Gibt es Obergrenzen für Transaktionsbeträge oder Prämien, die die Verwendbarkeit der betreffenden Produkte oder Dienstleistungen für GW/TF-Zwecke beschränken könnten?

3.1.4 Risikofaktoren im Zusammenhang mit Vertriebskanälen

Sorgfaltspflichtige müssen bei der Ermittlung des mit seinen Vertriebskanälen verbundenen Risikos folgende Aspekte berücksichtigen:

- 1) inwieweit eine Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt abgewickelt wird; und
- 2) ob auf Kundenwerber oder Vermittler zurückgegriffen wird und in welcher Beziehung diese zum Unternehmen stehen.

Bei der Beurteilung des Risikos, das mit der Art und Weise verbunden ist, in der der Kunde die Produkte oder Dienstleistungen erhält, müssen Sorgfaltspflichtige eine Reihe von Faktoren berücksichtigen, darunter:

- a) ob der Kunde zu Identifikationszwecken physisch anwesend ist. Wenn er es nicht ist, ist zu berücksichtigen, ob der Sorgfaltspflichtige
 - eine zuverlässige Form der nicht-persönlichen Kundenidentifikation (Customer Due Diligence; CDD) verwendet hat; und ob

- Schritte unternommen wurden, um betrügerisches Auftreten oder Identitätsdiebstahl zu verhindern.
- b) ob der betreffende Kunde von einem anderen sorgfaltspflichtigen Unternehmen derselben Finanzgruppe geworben wurde und falls ja, inwieweit der Sorgfaltspflichtige diese Geschäftsanbahnung als Garantie dafür verstehen kann, dass es vom Kunden keinem übermässigen GW/TF-Risiko ausgesetzt wird? Wie hat sich das Unternehmen vergewissert, dass dieses andere sorgfaltspflichtige Unternehmen der Finanzgruppe zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten auf Massnahmen gemäss den Standards des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zurückgreift, die auch im Einklang mit der Geldwäscherei-Richtlinie der EU stehen?
- c) ob der Kunde von einem Dritten geworben wurde, beispielsweise von einer Bank, die nicht zur selben Gruppe gehört, oder von einem Vermittler, und wenn ja
- ob der Dritte eine regulierte Person ist, die AML-Verpflichtungen unterliegt, die mit denen der Geldwäscherei-Richtlinie der EU vereinbar sind, und ob der Dritte ein Finanzinstitut ist oder seine Haupttätigkeit nicht mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zusammenhängt (siehe Anhang 1 der FMA-Wegleitung 2018/7).
 - ob der Dritte Sorgfaltspflichtmassnahmen anwendet, Aufzeichnungen nach EWR-Standards führt, auf Einhaltung vergleichbarer AML/CFT-Verpflichtungen gemäss Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2015/849 überwacht wird und ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Qualität der Einhaltung der geltenden AML/CFT-Gesetze oder -Vorschriften durch den Dritten unzureichend ist, z.B. ob der Dritte wegen Verstössen gegen AML/CFT-Verpflichtungen bestraft wurde.
 - ob der Dritte in einem Land ansässig ist, das mit einem höheren GW/TF-Risiko verbunden ist (hier sind insbesondere erhöhte Korruptionsrisiken und andere Vorfälle zur Geldwäscherei zu beachten).
 - wenn sich ein Dritter in einem Staat mit strategischen Mängeln befindet (siehe DeIVO (EU) 2016/1675), dürfen sich Sorgfaltspflichtige nicht auf diesen Dritten verlassen. Auf solche Vermittler kann nur dann zurückgegriffen werden, wenn es sich um Zweigstellen eines anderen in der Union ansässigen Unternehmens oder mehrheitlich im Besitz dieses anderen Unternehmens befindliche Tochterunternehmen handelt, die sich nach der Überzeugung des beauftragenden Sorgfaltspflichtigen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren gemäss Artikel 45 der Geldwäscherei-Richtlinie 2015/849 der EU halten.
 - was hat der Sorgfaltspflichtige getan, um sich davon zu überzeugen, dass:
 - der Dritte immer die erforderliche Identitätsdokumentation zur Verfügung stellt.
 - der Dritte auf Anfrage unverzüglich relevante Kopien von Feststellungs- und Überprüfungsdaten oder elektronischen Daten zur Verfügung stellt, auf die im SPG und in der SPV Bezug genommen wird.
 - die Qualität der Sorgfaltspflichtmassnahmen Dritter so ist, dass man sich darauf verlassen kann; und
 - die Intensität der vom Dritten angewendeten Sorgfaltspflichten dem mit der Geschäftsbeziehung verbundenen GW/TF-Risiko entspricht, unter Berücksichtigung, dass der Dritte Sorgfaltspflichtmassnahmen für seine eigenen Zwecke und möglicherweise in einem anderen Kontext angewendet hat.
- d) ob der Kunde durch einen gebundenen Agenten (tied agent) eingeführt wurde, d.h. ohne direkten Kontakt mit dem sorgfaltspflichtigen Unternehmen, und inwieweit der Sorgfaltspflichtige davon überzeugt sein kann, dass der Agent genügend Informationen erhalten hat, um sicherzustellen, dass das Unternehmen seinen Kunden und das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko kennt;

- e) ob unabhängige oder gebundene Agenten eingesetzt werden, und inwieweit sie kontinuierlich in die Geschäftsführung involviert sind und wie sich dies auf das Wissen des Unternehmens über den Kunden und das laufende Risikomanagement auswirkt;
- f) soweit das Unternehmen einen Outsourcing-Dienstleister für Aspekte seiner AML/CFT-Verpflichtungen einsetzt, ob es geprüft hat, ob der Outsourcing-Dienstleister ein Sorgfaltspflichtiger bzw. ein sorgfaltspflichtiges Unternehmen ist, und ob es die in den EBA Leitlinien betreffend Outsourcing (EBA/GL/2019/02) erwähnten Risiken adressiert hat, soweit diese Leitlinien anwendbar sind.

3.2 Risikofaktoren gemäss den sektorspezifischen Leitlinien

Die FMA verweist an dieser Stelle auf weitere sektorspezifische Risikofaktoren unter Titel 2 der Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren.

Leitlinie 8	Sektorspezifische Leitlinie für Korrespondenzbankbeziehungen
Leitlinie 9	Sektorspezifische Leitlinie für standardisiertes Privatkundengeschäft (Retail-Banking)
Leitlinie 10	Sektorspezifische Leitlinie für E-Geld-Emittenten
Leitlinie 11	Sektorspezifische Leitlinie Finanztransferdienstleister
Leitlinie 12	Sektorspezifische Leitlinie für Vermögensverwaltung (Wealth Management)
Leitlinie 13	Sektorspezifische Leitlinie für Anbieter im Bereich der Handelsfinanzierung
Leitlinie 14	Sektorspezifische Leitlinie für Lebensversicherungsunternehmen
Leitlinie 15	Sektorspezifische Leitlinie für Anlageverwalter/ Wertpapierfirmen
Leitlinie 16	Sektorspezifische Leitlinie für Anbieter von Investmentfonds
Leitlinie 17	Sektorspezifische Leitlinie für Crowdfunding-Plattformen
Leitlinie 18	Sektorspezifische Leitlinie für Zahlungsauslösedienstleister (PISPs) und Konto-Informationdienstleister (AISPs)
Leitlinie 19	Sektorspezifische Leitlinie für Wechseldienstleister
Leitlinie 20	Sektorspezifische Leitlinie für Unternehmensfinanzierung

Liechtensteinische Sorgfaltspflichtige, die Produkte und Dienstleistungen im Bereich der internationalen Vermögensverwaltung (Wealth Management) anbieten (dazu gehören auch Dienstleister für Rechtsträger) haben insbesondere auch die in der sektorspezifischen Leitlinie 12 für Vermögensverwaltung (Wealth Management) angeführten Faktoren zu beachten.

Zusätzlich zu den einschlägigen Faktoren nach Anhang 2 Abschnitt A SPG wie beispielsweise,

- Rechtsträger, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen;
- Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien;
- bargeldintensive Unternehmen;
- angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermässig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
- hohe Vermögenswerte oder hoher Umfang der ausgeführten Transaktionen;
- Banken mit Privatkundengeschäft;

- Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten;
- Staaten mit erhöhten geografischen Risiken; etc.

werden in der sektorspezifischen Leitlinie 12 folgende risikoe erhöhenden Faktoren angeführt:

- Kunden, die grosse Mengen Bargeld oder andere physische Wertanlagen (z.B. Edelmetalle) wünschen;
- Transaktionen im Zusammenhang mit sehr hohen Beträgen;
- Finanzinstrumente, bei denen Länder mit erhöhtem GW/TF-Risiko involviert sind (Unternehmen sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen das Bankgeheimnis einen besonders hohen Stellenwert besitzt oder die sich nicht an die internationalen Standards zur Steuertransparenz halten);
- die Gewährung von Krediten (einschliesslich Hypotheken), für die Vermögenswerte in anderen Ländern als Sicherheit herangezogen werden, was insbesondere im Fall von Ländern relevant ist, bei denen sich nur schwer feststellen lässt, ob der Kunde einen legitimen Anspruch auf die Sicherheit hat, oder bei denen die Überprüfung der Identität der Bürgen problematisch ist;
- die Nutzung komplexer Unternehmensstrukturen (z.B. Trusts und private Anlagevehikel), was insbesondere dann relevant ist, wenn die Identität des letztlichen WB unklar ist;
- länderübergreifende Geschäfte, vor allem, wenn mehrere Finanzdienstleister beteiligt sind;
- grenzüberschreitende Vereinbarungen, in deren Rahmen Vermögenswerte bei einem anderen Finanzinstitut (das zur selben Finanzgruppe gehört oder auch nicht) hinterlegt oder verwaltet werden, was insbesondere dann relevant ist, wenn dieses andere Finanzinstitut seinen Sitz in einem Land mit erhöhtem GW/TF-Risiko hat. Sorgfaltspflichtige sollten insbesondere auf diejenigen Länder achten, in denen Vortaten stärker ausgeprägt sind oder die über ein schwaches AML/CFT-System oder unzureichende Standards zur Gewährleistung der Steuertransparenz verfügen.

3.3 Risiken, welche von der Nutzung neuer Technologien ausgehen

Sorgfaltspflichtige haben die Nutzung neuer Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte oder Dienstleistungen oder Vertriebskanäle zu bewerten und angemessene Massnahmen zur Risikoreduzierung zu treffen (Anhang 2 Bst. A Bst. b Ziff. 5 SPG). Neue Technologien können beispielsweise im Zusammenhang mit neuen Asset-Klassen, neuen Vertriebswegen oder neuen Zahlungsmethoden Eingang finden. Die Bewertung der Risiken sowie die Implementierung der Massnahmen hat dabei vor der Nutzung der neuen Technologie zu erfolgen. Zudem muss die Risikobewertung entweder ad hoc oder spätestens bei der nächsten vorgesehenen Aktualisierung der unternehmensweiten Risikobewertung vorgenommen werden (nach Genehmigung des Produkteinführungsprozesses unter Einbezug der Compliance). Klarstellend sei erwähnt, dass bei Nutzung der neuen Technologien die entsprechenden Risikofaktoren im individuellen Risikobewertungssystem (Customer Risk Assessment) bereits berücksichtigt sein müssen.

3.4 Weitere besondere Risikofaktoren für VT-Dienstleister

Grundlegend bestehen für VT-Dienstleister dieselben Risikofaktoren, welche bei äquivalenten Dienstleistungen im traditionellen Finanzsektor bestehen. Darüber hinaus gilt es im VT-Dienstleistungssektor noch weitere besondere Risikofaktoren zu berücksichtigen, die zu einer Erhöhung (oder einer Minderung) des Risikos beitragen können.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Transaktionen:

- Hohe Betroffenheit der eingebrachten Vermögenswerte in Bezug auf kriminelle Aktivitäten, beispielsweise Bezug zu «Darknet Market», «Ransomware», «Scams» oder «ICO-Fraud»;

- Token oder virtuelle Währungen, welche über Peer-to-peer-Plattformen geleitet wurden;
- Token oder virtuelle Währungen, bei deren Transfer Mixing- oder Tumbling-Services genutzt wurden;
- Transaktionen von und zu «unhosted wallets»;
- Transaktionen, bei welchen die «Travel rule» Anforderungen gemäss Art. 12a SPG iVm Art. 23d ff SPV von der Gegenpartei nicht eingehalten werden;
- Offchain-Transaktionen;
- Eingänge von Token oder virtuellen Währungen von «cryptocurrency ATMs»;
- Transaktionen, deren Gegenpartei ein VT-Dienstleister mit unbekanntem Sitz ist;
- Transaktionen, deren Gegenpartei ein VT-Dienstleister ist, welcher seinen Sitz in einem schlecht-regulierten Drittland hat (zB Länder mit strategischen Mängeln gemäss Delegierter Verordnung (EU) 2016/1675 oder Seychellen²).

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kunden:

- VT-Dienstleistungen für nicht regulierte Token-Emittenten;
- Personen, welche ohne erkennbaren Hintergrund und aus nicht aktiv beworbenen Regionen Kunden des VT-Dienstleisters werden.

Die nachfolgenden Faktoren können sich in Bezug auf den Kunden risikomindernd auswirken:

- Whitelisting der Empfängeradressen bei Token-Emissionen;
- Eingeschränkte geografische Betroffenheit des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Personen mit Schwerpunkt in der DACHL-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein).

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen:

- Nutzung von anonymitätsfördernden VT-Systemen («privacy coins»);
- VT-Dienstleistungen, welche für die Kunden von dritten VT-Dienstleistern erbracht werden;
- VT-Dienstleistungen für dritte VT-Dienstleister, welche diese benötigen um VT-Dienstleistungen für ihre Kunden anzubieten (Liquiditätsbeschaffung, etc.);
- Wechselgeschäfte im Zusammenhang mit einem nicht regulierten ICO.

Als risikomindernder Faktor kann sich in diesem Zusammenhang die Abwicklung von VT-Dienstleistungen in einem geschlossenen VT-System mit zentralisiertem Dienstleister auswirken.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung:

- Bezug zu Ländern mit sehr hohem oder hohem Risiko gemäss Global Terrorism Index (GTI)³ oder gemäss FATF (z.B. Iran);
- Bezug Transaktionen Ländern mit sehr hohem und hohem Risiko gemäss Global Terrorism Index (GTI) oder gemäss FATF (z.B. Iran);
- Häufiger Wechsel der Vermögenswerte in verschiedene VT-Systeme;
- Transfers innerhalb von zusammenhängenden Konten/Wallets ohne erkennbaren Grund.

Risikofaktoren im Zusammenhang mit neuen Technologien:

- Neue Geschäftsmodelle, insbesondere solche, die dezentral ausgestaltet sind, wie bspw. Produkte aus dem Bereich «Dezentralised Finance (DeFi)».

² <https://ciphertrace.com/2020-geo-risk-report-on-vasp-kyc/>

³ <https://www.visionofhumanity.org/wp-content/uploads/2020/11/GTI-2020-web-1.pdf>

3.5 Risikofaktoren gemäss den nationalen Risikoanalysen

Gemäss Art. 9a Abs. 2 SPG müssen zudem die Ergebnisse der nationalen Risikoanalyse nach Art. 29b SPG berücksichtigt werden. Die FMA verweist an dieser Stelle auf die in den folgenden Risikoanalysen identifizierten Gefährdungen und Risikofaktoren:

- Nationale Risikoanalyse Geldwäscherei II
- Nationale Risikoanalyse Terrorismusfinanzierung
- Nationale Risikoanalyse Virtual Asset Service Provider

4. Bewertung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungs-Risiken

Die Sorgfaltspflichtigen müssen die von ihnen identifizierten Risikofaktoren verwenden, um das Gesamtniveau des GW/TF-Risikos zu bewerten.

4.1 Ganzheitliche Betrachtung

Sorgfaltspflichtige müssen die von ihnen identifizierten GW/TF-Risikofaktoren einer ganzheitlichen Betrachtung unterziehen. Die Kumulation dieser Faktoren bestimmt das Ausmass des GW/TF-Risikos, das mit einer Geschäftsbeziehung, einer gelegentlichen Transaktion oder ihrem Geschäft verbunden ist.

Mit Ausnahme der gesetzlich definierten Fälle führt die Existenz isolierter Risikofaktoren nicht zwingend dazu, dass eine Geschäftsbeziehung einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie zugeordnet werden muss.

4.2 Gewichtung von Risikofaktoren

Bei der Beurteilung des GW/TF-Risikos können Sorgfaltspflichtige entscheiden, Faktoren je nach ihrer relativen Bedeutung unterschiedlich zu gewichten.

Bei der Gewichtung von Risikofaktoren müssen Sorgfaltspflichtige ein fundiertes Urteil über die Relevanz verschiedener Risikofaktoren im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung, einer gelegentlichen Transaktion oder ihrem Geschäft fällen. Dies führt häufig dazu, dass Sorgfaltspflichtige unterschiedlichen Faktoren unterschiedliche „Scores“ zuweisen. Beispielsweise können Sorgfaltspflichtige entscheiden, dass die persönlichen Verbindungen eines Kunden zu einem bestimmten Land, das mit einem höheren GW/TF-Risiko verbunden ist, angesichts bestimmter Merkmale eines gewünschten Produkts weniger relevant sind.

Letztendlich ist es wahrscheinlich, dass das Gewicht, das jedem dieser Faktoren beigemessen wird, von Produkt zu Produkt und von Kunde zu Kunde (oder Kundenkategorie) und von Sorgfaltspflichtigem zu Sorgfaltspflichtigem unterschiedlich ist.

Bei der Gewichtung von Risikofaktoren sollten Sorgfaltspflichtige Folgendes sicherstellen:

- a) die Gewichtung wird nicht übermässig von nur einem Faktor beeinflusst;
- b) wirtschaftliche oder Gewinnüberlegungen haben keinen Einfluss auf die Risikobewertung;
- c) die Gewichtung darf nicht dazu führen, dass es unmöglich ist, eine Geschäftsbeziehung als erhöhtes Risiko einzustufen;
- d) die Gewichtung darf nicht dazu führen, dass Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen, die gesetzlich als hohes Risiko definiert werden, in der Gesamtbetrachtung letztlich nicht als hohes Risiko klassifiziert werden; und

- e) die Sorgfaltspflichtigen können nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe automatisch generierte Risikobewertungen ausser Kraft setzen (Übersteuern des automatisierten Systems). Die Gründe für die Entscheidung ein automatisch generiertes Ergebnis zu übersteuern, müssen angemessen dokumentiert werden.

Wenn ein Sorgfaltspflichtiger automatisierte IT-Systeme verwendet, um Gesamtrisikobewertungen zuzuordnen, um Geschäftsbeziehungen oder gelegentliche Transaktionen zu kategorisieren, und diese nicht intern entwickelt, sondern von einem externen Anbieter gekauft oder ein von der Aufsichtsbehörde oder einer anderen Institution entwickeltes System verwendet, sollte der Sorgfaltspflichtige verstehen, wie das System funktioniert und wie es Risikofaktoren kombiniert oder gewichtet, um eine Gesamtrisikobewertung zu erzielen. Ein Sorgfaltspflichtiger muss immer in der Lage sein, sich davon zu überzeugen, dass die zugewiesenen Bewertungen das Verständnis des Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf das GW/TF-Risiko widerspiegeln, und er sollte in der Lage sein, dies der zuständigen Behörde nachzuweisen.

4.3 Risikokategorisierung

Damit die individuelle Risikobewertung in der Praxis Anwendung finden kann, müssen die Sorgfaltspflichtigen die einzelnen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen den identifizierten Risiken zuordnen (vgl. Art. 9a Abs. 4 SPG). Diese Zuordnung hat durch ein Risikokategorisierungssystem (z.B. «Risiko-Tool») zu erfolgen. Nur durch eine solche Kategorisierung und Zuordnung bzw. Kennzeichnung der Geschäftsbeziehungen können die zuständigen Mitarbeiter in der Folge die für die einzelnen Risikokategorien vorzusehenden Massnahmen korrekt zur Anwendung bringen.

Die Festlegung der Anzahl an Kategorien bleibt den Sorgfaltspflichtigen überlassen. Je mehr Risikokategorien festgelegt werden, desto besser können die einzelnen Massnahmen auf die jeweiligen Risiken zugeschnitten werden. Eine Kategorie mit einem „Nullrisiko“ kann es nicht geben. Die FMA empfiehlt in diesem Zusammenhang grundsätzlich eine Wahl von vier Kategorien:

- Geringe Risiken (vereinfachte Sorgfaltspflichten, Art. 10 SPG)
- Normale Risiken (reguläre Sorgfaltspflichten)
- Erhöhte Risiken (verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 1 SPG, individuelle Risiken)
- Hohe Risiken (verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 sowie Art. 11a SPG, automatische Fälle verstärkter Sorgfaltspflichten)

Es obliegt dem einzelnen Sorgfaltspflichtigen, abhängig von dessen Art und Umfang der Geschäftstätigkeit die von der FMA vorgeschlagene 4-stufige Kategorisierung weiter auszubauen bzw. einzugrenzen (z.B. erhöhte und hohe Risiken können in einer Kategorie zusammengefasst werden).

Die Kategorisierung muss nachvollziehbar dokumentiert und in der Praxis umgesetzt werden.

Die Zuordnung einzelner Transaktionen ist für jene Sorgfaltspflichtigen relevant, die neben auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen auch gelegentliche Transaktionen ausführen (Geschäfte und Transaktionen, die für einmalige Kunden abgewickelt werden) sowie für jene Sorgfaltspflichtigen, für die die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung der Ausnahmefall darstellt (z.B. Händler mit Gütern, Agenten von Zahlungsdienstleistern, etc.).

Bei der unternehmensweiten Risikobewertung sind die inhärenten Risiken, die Qualität der Mitigierungsmassnahmen sowie das Restrisiko angemessen zu kategorisieren. Gemäss Art. 9a Abs. 5 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen in der Folge wirksame interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Minderung der im Rahmen der nationalen Risikoanalyse und der unternehmensweiten Risikobewertung identifizierten Risiken definieren.

Bei jenen Risikofaktoren, bei denen hohe Restrisiken identifiziert wurden, ist zu prüfen, ob diese auf Schwächen im Abwehrdispositiv hinweisen und somit Massnahmen zur Reduktion dieser Risiken zu definieren sind. Dabei kann (a) bei den inhärenten Risiken angesetzt werden, in dem die Exponiertheit des

Sorgfaltspflichtiges reduziert wird (De-Risking) und/oder (b) bei den Massnahmen zur Risikomitigierung angesetzt werden, indem diese verbessert werden (diesbezüglich ist insbesondere auch an die Stärkung der personellen Compliance-Ressourcen zu denken).

Die internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen müssen insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

- die Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG;
- die Dokumentation nach Art. 20 SPG;
- die Ausgestaltung der internen Organisation und der internen Weisungen nach Art. 21 SPG (entsprechende Verschriftlichung von Zuständigkeiten und Dienstweisungen, Arbeitsbehelfen (wie z.B. Checklisten, Kundenannahmeprozesse, Formulare o.ä.);
- die Ausstattung des Sorgfaltspflichtbeauftragten bzw. der Compliance-Einheit («Second Line of Defence») mit entsprechenden (ausreichenden) personellen Ressourcen sowie Kompetenzen (z.B. verpflichtende Einbeziehung der Compliance-Einheit bei Begründung einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem und hohem Risiko);
- die Ausstattung des Untersuchungsbeauftragten («Third Line of Defence») mit entsprechenden (ausreichenden) personellen Ressourcen und Kompetenzen;
- die Erhebung erforderlicher Daten inkl. Einbindung anderer Abteilungen sowie die Sicherung der Datenqualität (auch im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Daten);
- regelmässige Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierung betreffend mögliche Risikosituationen;
- den Einsatz von IT-Systemen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
- Durchführung von Kontrollen inkl. Verschriftlichung im Rahmen eines Kontrollplanes; und
- Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Massnahmen.

5. Sorgfaltspflichten

Die unternehmensweiten und individuellen Risikobewertungen eines Sorgfaltspflichtigen sollten dabei helfen, herauszufinden, worauf der Sorgfaltspflichtige seine GW/TF-Risikomanagementbemühungen sowohl beim Onboarding des Kunden, für die Dauer der Geschäftsbeziehung als auch bei der Durchführung gelegentlicher Transaktionen konzentrieren sollte.

Sorgfaltspflichtige müssen sicherstellen, dass ihre Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung auf ihrer Risikobewertung aufbauen und diese widerspiegeln.

Sie müssen auch sicherstellen, dass ihre Richtlinien und Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung allen relevanten Mitarbeitern zur Verfügung stehen, angewendet werden sowie wirksam und verständlich sind.

Gemäss Art. 31 Abs. 3 SPV sind die Weisungen durch die Leitungsebene zu erlassen. Die Sorgfaltspflichtigen müssen daher sicherstellen, dass die Leitungsebene Zugang zu ausreichenden Daten hat, einschliesslich der unternehmensweiten Risikobewertung, um einen fundierten Überblick über die Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Weisungen und insbesondere ihrer Sorgfaltspflichtmassnahmen und der entsprechenden Verfahren zu erhalten.

Die Sorgfaltspflichtigen müssen grundsätzlich alle in Art. 5 SPG definierten Sorgfaltspflichten anwenden, können jedoch den Umfang jeder dieser Massnahmen risikobasiert bestimmen. Die Sorgfaltspflichten werden in der FMA-Wegleitung 2018/7 näher spezifiziert.

Nachfolgend wird lediglich auf die Bestimmungen zu den vereinfachten und den verstärkten Sorgfaltspflichten eingegangen.

5.1 Vereinfachte Sorgfaltspflichten

(Art. 10 i.V.m. Anhang 1 SPG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 22b SPV)

Vereinfachte Sorgfaltspflichten dürfen ausschliesslich dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die Sorgfaltspflichtigen ein geringes Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung in ihrer Risikobewertung festgestellt und sich vergewissert haben, dass die betroffene Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist. Der Vollständigkeit halber wird erwähnt, dass die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten ausgeschlossen ist, wenn ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht oder Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potentiell höheres Risiko gegeben sind (vgl. Art. 22b Abs. 6 SPV). Die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ist gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c^{bis} SPV in den Sorgfaltspflichtakten bzw. in anderen geeigneten internen Dokumenten (Risikomatrix oder Mandatsliste) zu dokumentieren.

In Anhang 1 des SPG finden sich Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko. Ergänzend hierzu sind die in Abschnitt 3 dieser Richtlinie genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass selbst im Bereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten sämtliche Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d SPG zu erfüllen sind. Nur deren Umfang bzw. der Zeitpunkt der Wahrnehmung kann variieren, und zwar abhängig vom jeweiligen Risiko. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten stellt folglich keine Ausnahme von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten dar.

Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der risikoadäquaten Überwachung ist essentiell, dass diese zumindest so ausgestaltet ist, dass die Sorgfaltspflichtigen in der Lage sind, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen, um im Bedarfsfall eine Verdachtsmitteilung erstatten zu können.

Wie bereits ausgeführt, haben sich die Sorgfaltspflichtigen jeweils im Einzelfall davon zu überzeugen, dass tatsächlich ein geringes Risiko vorliegt. Folglich ist in Fällen hoher und erhöhter Risiken (gesetzlich sowie auch individuell definierte Fälle) die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten per se ausgeschlossen.

Betreffend die vereinfachten Sorgfaltspflichten im Bereich von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (Fonds) gemäss Art. 22b Abs. 3 SPV wird auf die Ausführungen in der FMA-Wegleitung 2018/7 verwiesen.

5.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten

(Art. 2 Abs. 1 Bst. h, Art. 11, Art. 11a und Anhang 2 SPG i.V.m. Art. 2 und 23 SPV)

In Fällen gesetzlich vorgesehener verstärkter Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 4 bis 6 und Art. 11a Abs. 1 SPG) besteht kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten. Lediglich hinsichtlich Art und Umfang der anzuwendenden Massnahmen besteht ein gewisser Anwendungsspielraum, vorausgesetzt einzelne Massnahmen sind nicht bereits zwingend vom Gesetz vorgegeben (z.B. Art. 11 Abs. 4 und 4a SPG bei PEP).

Die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten hat jeweils zusätzlich zu den regulären Sorgfaltspflichten zu erfolgen und hat sich in jedem Fall intensivierend auf den Umfang der anzuwendenden Massnahmen auszuwirken.

Neben den gesetzlich definierten Fällen sind verstärkte Sorgfaltspflichten auch dann anzuwenden, wenn der Sorgfaltspflichtige aufgrund der Risikobewertung nach Art. 9a Abs. 4 SPG ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung festgestellt hat (vgl. Art. 11 Abs. 1 SPG). Auf die im Rahmen der Risikobewertung ermittelten Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind zusätzlich

zu den in Art. 5 bis 9 SPG genannten Sorgfaltspflichten verstärkte Sorgfaltspflichten im Sinne von Anhang 2 Abschnitt B SPG anzuwenden, um die erhöhten Risiken angemessen zu beherrschen und zu mindern.

Im Hinblick auf die konkreten Massnahmen sind diejenigen des Anhangs 2 Abschnitt B SPG sowie der EBA Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren (siehe Randziffer 4.62) zu berücksichtigen. Es steht den Sorgfaltspflichtigen jedoch frei, weitere wirksame verstärkte Massnahmen in der Risikobewertung bzw. der internen Weisung festzulegen.

Die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten ist gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c^{bis} SPV in den Sorgfaltspflichtakten bzw. in anderen geeigneten internen Dokumenten (Risikomatrix oder Mandatsliste) zu dokumentieren.

5.2.1 Politisch exponierte Person (PEP)

(Art. 2 Abs. 1 Bst. h i.V.m. Art. 11 Abs. 4 und 4a SPG i.V.m. Art. 2, 21 und 23 SPV)

Bei Geschäftsbeziehungen mit PEPs müssen die Sorgfaltspflichtigen die in Art. 11 Abs. 4 SPG definierten verstärkten Sorgfaltspflichten anwenden (siehe auch FMA-Wegleitung 2018/7).

Ausführungen zu den Erwartungen im Zusammenhang mit dem notwendigen PEP-Abgleich werden in der branchenspezifischen Wegleitung der FMA 2018/7 adressiert.

Klarstellend sei an dieser Stelle noch anzumerken, dass eine Geschäftsbeziehung als PEP-Geschäftsbeziehung zu qualifizieren ist, egal ob der Vertragspartner und/oder die wirtschaftlich berechnete Person und/oder Ausschüttungsempfänger ein PEP ist (der Begriff PEP umfasst auch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahestehende Personen).

Es sei daran erinnert, dass auch Inhaber wichtiger öffentlicher Ämter bei internationalen staatlichen Organisationen (z.B. Europäische Union, Vereinte Nationen, NATO, etc.) unter den PEP-Begriff subsumiert werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. g SPV).

Grundsätzlich führt auch eine einmalige Ausschüttung an einen PEP dazu, dass eine Geschäftsbeziehung bis ein Jahr nach Ausübung des öffentlichen Amtes durch den Ausschüttungsempfänger zwingend als PEP-Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 11 Abs. 4 SPG zu klassifizieren ist. Sofern es aber zu keinen weiteren Ausschüttungen an diesen PEP kommt, geht die FMA von einem vergleichsweise geringeren Risiko aus als bei Geschäftsbeziehungen, bei denen der Settlor/Stifter selbst als PEP qualifiziert ist. Vor diesem Hintergrund kann bei einer einmaligen Ausschüttung an einen PEP von der jährlichen Zustimmung eines Mitglieds der Leitungsebene nach Art. 11 Abs. 4 Bst. c SPG abgesehen werden. Des Weiteren besteht Spielraum bei der intensivierten laufenden Überwachung beispielsweise durch das Ansetzen von höheren Schwellenwerten im Vergleich zu Geschäftsbeziehungen, bei denen der Settlor/Stifter selbst als PEP qualifiziert ist.

Falls bei einer Lebensversicherung oder einer anderen Versicherung mit Anlagezweck erhöhte Risiken festgestellt wurden, haben die Sorgfaltspflichtigen (primär Versicherungsunternehmen) zusätzlich zu den Massnahmen nach Art. 11 Abs. 4a Bst. a und b SPG zu prüfen, ob eine Mitteilung nach Art. 17 SPG an die Stabsstelle FIU notwendig ist. Diese Pflicht zur Prüfung, ob eine Mitteilung nach Art. 17 SPG an die Stabsstelle FIU notwendig ist, besteht grundsätzlich für alle Sorgfaltspflichtigen.

5.2.1.1 Inländische PEP

Auch bei inländischen PEPs⁴ sind grundsätzlich die in Art. 11 Abs. 4 SPG definierten verstärkten Sorgfaltspflichten anzuwenden. Es kann jedoch nach Vornahme einer Risikobewertung durch die Sorgfaltspflichtigen von der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten abgesehen werden, sofern geringere Risiken festgestellt worden sind (siehe FATF Guidance Politically Exposed Persons, RZ 26ff⁵).

⁴ i.e. Personen mit wichtigen öffentlichen Ämtern im Inland, sowie unmittelbare Familienmitglieder und bekanntermassen nahestehende Personen

⁵ <https://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/Guidance-PEP-Rec12-22.pdf>

Bei dieser Risikobewertung müssen alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigt werden, damit festgestellt werden kann, ob hinsichtlich der jeweiligen Geschäftsbeziehung mit einem inländischen PEP verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet werden müssen oder nicht. Insbesondere muss der Sorgfaltspflichtige ausreichend Informationen einholen, um die besonderen Merkmale des wichtigen öffentlichen Amtes im Inland zu verstehen. In der Risikobewertung müssen zudem Faktoren bezüglich des Kundenrisikos, geografischen Risikos sowie des Produkt- Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos (vgl. Anhang 2 Abschnitt B SPG) berücksichtigt werden. Zusätzlich muss die Art des wichtigen öffentlichen Amtes, wie beispielsweise das Dienstalter, der Zugang zu oder die Kontrolle über öffentliche Gelder und die Art der ausgeübten Position berücksichtigt werden.

Kommt der Sorgfaltspflichtige mittels der Risikobewertung zum Ergebnis, dass von der Geschäftsbeziehung mit dem inländischen PEP keine erhöhten Risiken ausgehen, müssen keine verstärkten Sorgfaltspflichten angewendet werden. Ergibt die Risikobewertung ein erhöhtes Risiko, sind – analog zu Geschäftsbeziehungen mit ausländischen PEPs – verstärkte Sorgfaltspflichten und Massnahmen anzuwenden.

Es wird als ausreichend angesehen, wenn diese Risikobeurteilung eines inländischen PEPs auf Unternehmensebene (und nicht auf jeder einzelnen Geschäftsbeziehung, in welche der inländische PEP involviert ist) vorgenommen wird, soweit die Risikolage bei den entsprechenden Geschäftsbeziehungen weitgehend vergleichbar ist. In gleicher Weise kann auch die Zustimmung der Geschäftsleitung i.S.v. Art. 11 Abs. 4 Bst. b SPV pauschal für den jeweiligen inländischen PEP erfolgen und es ist nicht für jede einzelne Geschäftsbeziehung die Zustimmung einzuholen.

5.2.1.2 Ehemalige PEP

Hinsichtlich der Qualifikation des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person als ehemaliger PEP muss der Sorgfaltspflichtige nach Ablauf der Jahresfrist nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG individuell prüfen, ob weiterhin ein hohes Risiko vorliegt.

Hierbei ist zu beachten, dass das Risiko, welches von einem PEP ausgeht, nicht abrupt mit Beendigung der Funktion absinkt. Aus diesem Grund bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls, um einen risikooangemessenen Entscheid treffen zu können. Ein Entscheid, die Geschäftsbeziehung einer niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen, ist zu begründen und zu dokumentieren.

Je nach individueller Risikokategorisierung müssen sodann gemäss Art. 11 Abs. 1 SPG auch weiterhin verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Kommt der Sorgfaltspflichtige zum Schluss, dass der ehemalige PEP ein Jahr nach Beendigung des Amtes kein erhöhtes Risiko mehr darstellt, so sind auch unmittelbare Familienmitglieder und ihr bekanntermassen nahestehende Personen nicht mehr als erhöhtes Risiko einzustufen. Dieser Entscheid ist entsprechend zu dokumentieren.

5.2.1.3 Sorgfaltspflichtige PEP als WB

Auf Geschäftsbeziehungen eines Sorgfaltspflichtigen selbst, die dieser im Rahmen seines Dienstleistungsangebotes führt⁶, muss dieser sorgfaltspflichtige PEP grundsätzlich keine verstärkten Sorgfaltspflichten gem. Art. 11 Abs. 4 und Abs. 4a SPG iVm Art. 23 SPV anwenden, wenn sich deren Anwendung lediglich aufgrund seiner Eigenschaft als inländischer PEP oder als unmittelbares Familienmitglied iSd Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG eines inländischen PEP ergibt.

⁶ Dies kann primär Geschäftsbeziehungen von Dienstleistern für Rechtsträger betreffen, bei denen der Dienstleister selbst inländischer PEP ist und durch seine Organfunktion in einem Rechtsträger und seine damit verbundenen WB-Rolle dieses Organmandat zu einer PEP-Geschäftsbeziehung machen würde.

5.2.2 Korrespondenzbankbeziehungen

(Art. 11 Abs. 5 und Art. 16 SPG i.V.m. Art. 16 SPV)

Gemäss Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 SPG ist bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit Respondenzinstituten stets von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken auszugehen. Daher sind zusätzlich zu den regulären Sorgfaltspflichten mindestens die in Art. 11 Abs. 5 Bst. a bis d SPG genannten Massnahmen zu ergreifen.

Nach Ansicht der FMA ist jedoch bei gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen aufgrund der ohnehin zu erfüllenden Erfordernisse des Art. 16 SPG („Gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren für die Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung“) nicht vom selben Risiko auszugehen, wie bei Korrespondenzbankbeziehungen ausserhalb der Gruppe.

Die in Art. 16 SPG vorgesehenen Strategien und Verfahren müssen im Fall von gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen bereits auf Ebene der Zweigstellen, Agenten, Repräsentanzen sowie der mehrheitlich im Besitz der Sorgfaltspflichtigen befindlichen Tochterunternehmen in EWR-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten wirksam umgesetzt werden. Dadurch werden die erhöhten Risiken, die naturgemäss mit Korrespondenzbankbeziehungen verbunden sind, grundsätzlich bereits angemessen adressiert, so dass es aus Sicht der FMA keiner zusätzlichen Massnahmen bedarf. Sofern die in Art. 16 SPG geforderten Massnahmen nicht erfüllt werden können, besteht gemäss Art. 16 Abs. 3 SPG ohnehin bereits eine Handlungspflicht des Sorgfaltspflichtigen sowie eine Informationspflicht an die FMA.

Die Erwartung der FMA beschränkt sich daher in Fällen gruppeninterner Korrespondenzbankbeziehungen auf die Einhaltung der Vorgaben des Art. 16 SPG sowie regelmässige Kontrollen über deren Einhaltung, um dem Erfordernis der verstärkten Sorgfaltspflichten zu genügen. Massgebend ist daher im Einzelfall, ob das Respondenzinstitut vom Gruppenbegriff des Art. 16 SPG erfasst wird. Weitergehende Massnahmen können jedoch im Einzelfall basierend auf zusätzlichen Risikofaktoren der Geschäftsbeziehung auch bei gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen in Drittstaaten erforderlich sein.

Sofern sich das gruppeninterne Respondenzinstitut jedoch in einem Staat mit strategischen Mängeln gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG befindet, sind stets weitere zusätzliche Massnahmen zur Anwendung zu bringen.

Des Weiteren hat die Risikokategorisierung auch bei gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen unverändert als „erhöhtes/hohes Risiko“ zu erfolgen.

5.2.3 Komplexe Strukturen und Transaktionen

(Art. 11 Abs. 6 SPG)

Gemäss Art. 11 Abs. 6 SPG sind komplexe Strukturen oder Transaktionen, ungewöhnlich grosse Transaktionen, ungewöhnliche Transaktionsmuster sowie Transaktionen, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen, intensiviert zu überwachen und deren Hintergrund und Zweck soweit wie möglich abzuklären und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

Die Beurteilung, ob es sich um eine komplexe Struktur oder eine komplexe und ungewöhnlich grosse Transaktion handelt, ist abhängig von den zugrunde gelegten Kriterien. Die Einschätzung ist folglich durch den Sorgfaltspflichtigen selbst, basierend auf den von ihm intern festgelegten, relevanten Kriterien, vorzunehmen. In jedem Fall ist die Beurteilung verbunden mit den für die Beurteilung massgebenden Kriterien angemessen zu dokumentieren.

Im Wesentlichen sollen jene Strukturen und Transaktionen erfasst werden, bei welchen die Komplexität die Transparenz (aus Sicht des Sorgfaltspflichtigen) in Bezug auf sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen beeinträchtigt. Für die Beurteilung der Komplexität können beispielsweise folgende Kriterien von Bedeutung sein:

- Anzahl der „underlying companies“, die in der Struktur enthalten sind;
- Anzahl der involvierten Staaten und deren geografisches Risiko;

- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Struktur;
- Ausmass, in welchem sorgfaltspflichtrelevante Informationen zu der Struktur aus offiziellen Registern oder öffentlich beglaubigten Dokumenten erhältlich sind.

Bei der Risikobeurteilung spielen zudem verschiedene risikoe erhöhende und risikomindernde Faktoren eine Rolle.

Risikomindernd können beispielsweise folgende Kriterien sein:

- der Sorgfaltspflichtige war selbst an der Errichtung der Struktur beteiligt;
- der Sorgfaltspflichtige übt selbst eine Organfunktion innerhalb der Struktur aus;
- langjährige Erfahrung des Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf eine bestimmte Form der Strukturierung;
- lang bestehende Geschäftsbeziehung mit häufigem Kundenkontakt;
- Niederlassung bzw. Repräsentanz in den involvierten Staaten („Länderdesks“) bzw. entsprechend grosse Erfahrung (Sprachkenntnisse sowie politisches, soziokulturelles und regulatorisches Hintergrundwissen) bzgl. der involvierten Staaten;
- Involvierung von EWR-/EU-/Gleichwertigkeitsdrittstaaten.

Als **risikoe erhöhende** Faktoren sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Einzelzeichnungsrechte sowie General-/Spezialvollmachten externer Dritter;
- fremderrichtete Strukturen;
- Involvierung von Staaten, mit welchen der Sorgfaltspflichtige keine Erfahrung hat;
- Involvierung von Drittstaaten, die nicht als gleichwertig gelten;
- eine erst seit kurzem bestehende Geschäftsbeziehung;
- seltene Kundenkontakte;
- unklarer Zweck bzw. wirtschaftlich fragwürdige Strukturierung auf Wunsch des Kunden;
- Abweichung von bisher bezüglich des Kunden bekannten Bedürfnissen (vgl. Geschäftsprofil), sprich untypische und nicht nachvollziehbare Strukturierung;
- Art der Transaktion (z.B. ausserbörslich gehandeltes Derivatgeschäft oder ein Akkreditivgeschäft).

Anzumerken ist hierbei, dass das Vorliegen eines einzelnen Kriteriums i.d.R. nicht ausreichend ist, um über die Komplexität einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu urteilen – es ist jeweils die Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien massgebend.

5.2.4 Staaten mit strategischen Mängeln

(Art. 2 Abs.1 Bst. u und Art. 11a SPG i.V.m. Art. 23a und DeIVO (EU) 2016/1675)

Gemäss Art. 11a SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, an denen Staaten mit strategischen Mängeln (Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG, Art. 23a SPV i.V.m. DeIVO (EU) 2016/1675) beteiligt sind, die verstärkten Sorgfaltspflichten nach Anhang 2 Abschnitt B SPG anwenden.

Staaten mit strategischen Mängeln sind solche, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäss der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/1675 oder gemäss den Bewertungen internationaler Stellen (insb. FATF, MONEYVAL etc.) strategische Mängel im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung aufweisen und dadurch ein wesentliches Risiko für das Finanzsystem darstellen (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG).

Sofern bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen die in der DelVO (EU) 2016/1675 genannten Länder beteiligt sind, werden folglich zwingend - d.h. unabhängig davon, ob weitere Risikofaktoren vorliegen - verstärkte Sorgfaltspflichten ausgelöst und die in Anhang 2 Abschnitt B SPG aufgelisteten zusätzlichen Massnahmen sind zwingend anzuwenden.

Entsprechend den Vorgaben der Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren (Randziffern 4.53 ff.) wird im Folgenden spezifiziert, wann eine solche Beteiligung besteht. Demnach muss bei einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion immer von einer Beteiligung eines Staates mit strategischen Mängeln (im Folgenden kurz: Hochrisikoland) ausgegangen werden, wenn:

1. die Vermögenswerte in einem Hochrisikoland generiert wurden;
2. die Vermögenswerte aus einem Hochrisikoland stammen;
3. Ziel der Gelder bzw. der Mittel ein Hochrisikoland (Sitz des Zahlungsdienstleisters) ist;
4. der Sorgfaltspflichtige eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder juristischen Person führt, die in einem Hochrisikoland niedergelassen bzw. ansässig ist;
5. der Sorgfaltspflichtige eine Geschäftsbeziehung mit einem Treunnehmer oder mit einem Trust führt, der in einem Hochrisiko-Drittland niedergelassen bzw. ansässig ist, beziehungsweise der Trust dem Recht eines Hochrisikolandes unterliegt.

Weiters wird in den Leitlinien festgehalten, dass im Rahmen einer Geschäftsbeziehung verstärkte Sorgfaltspflichten (im Sinne von Anhang 2 Abschnitt B des SPG) anzuwenden sind, wenn

1. die Transaktion ein Hochrisikoland durchläuft, beispielsweise aufgrund des Sitzes des Zahlungsdienstleisters;
2. die wirtschaftlich berechnigte Person der Geschäftsbeziehung in einem Hochrisikoland ansässig ist.

Die Sorgfaltspflichtigen sollen ferner (ungeachtet der oben genannten Kriterien), sorgsam das mit Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen verbundene Risiko prüfen, bei denen

1. der Kunde enge persönliche oder berufliche Beziehungen zu einem Hochrisikoland führt oder
2. die wirtschaftlich berechnigte Person enge persönliche oder berufliche Beziehung zu einem Hochrisikoland pflegt.

In solchen Situationen sollen die Sorgfaltspflichtigen eine risikobasierte Entscheidung darüber treffen, ob sie verstärkte Sorgfaltspflichten (im Sinne von Anhang 2 Abschnitt B des SPG) anwenden.

Schliesslich wird auf die Ausführungen in BuA (48/2020; Seite 49) bzw. in der Stellungnahme der Regierung (Nr. 70/2020) verwiesen, wonach grundsätzlich auch einzelne Transaktionen, die einen Bezug zu einem Staat mit strategischen Mängeln aufweisen, dazu führen, dass die gesamte Geschäftsbeziehung verstärkt zu überwachen ist. Gemäss der Stellungnahme der Regierung kann es jedoch in Einzelfällen nach erfolgter anlassbezogener Überprüfung durch den Sorgfaltspflichtigen ausreichend sein, nur die jeweilige Transaktion verstärkt zu überwachen und nicht die gesamte Geschäftsbeziehung.

Von derartigen Einzelfällen geht die FMA beispielsweise in folgenden Fällen aus: Kreditkartenzahlungen zu touristischen Zwecken, Firmenkreditkartenzahlungen zur Begleichung von Reisekosten, Aufenthaltskosten sowie ähnlichen Aufwendungen, Zahlungen für Retailkunden (z.B. Auszahlung von Pensionen und Sozialleistungen), Zahlungen für oder von DACHL- Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im betreffenden Land.

Im oben erwähnten Bericht und Antrag Nr. 48/2020 wird ferner festgehalten, dass Bezugspunkte zu Staaten mit strategischen Mängeln auf Basis jener Informationen zu prüfen sind, welche den Sorgfaltspflichtigen ohnehin aufgrund der sonstigen SPG-Pflichten (insb. Geschäftsprofil, Transaktionsabklärung) bzw. aufgrund der Geldtransferverordnung (Angaben zum Auftraggeber und Begünstigten) vorliegen bzw. vorliegen

müssen. Mit Art. 11a SPG soll keine pauschale zusätzliche Prüf- bzw. Abklärungspflicht etabliert werden, die über jene Informationen hinausgeht.

6. Anhänge

6.1 Anhang 1 – Leitfaden für unternehmensweite Risikobewertung

Im Folgenden werden die einzelnen Schritte einer unternehmensweiten Risikobewertung dargestellt. Es können auch hiervon abweichende Ansätze für die Risikobewertung gewählt werden, die im Folgenden skizzierten Schritte einer Risikobewertung sollten sich aber im Wesentlichen auch bei alternativen Ansätzen wiederfinden.

6.1.1 Schritt 1: Bestandsaufnahme

Zu Beginn einer Risikobewertung ist eine vollständige Bestandsaufnahme der institutsspezifischen Situation erforderlich.

Dazu gehören allgemeine Unternehmenskennzahlen, Geschäftsstrategie (z.B. Geschäftspolitik und -bereiche), Geschäftsumfeld und Zielmärkte als auch die AML-Organisation. Diese Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren.

Für diese einleitende Bestandsaufnahme empfiehlt sich insbesondere auch die im elektronischen Meldeformular zur Risikoeinschätzung nach SPG (SPG-Meldung) an die FMA gemeldeten Daten zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme ist beispielhaft auf die nachstehenden Punkte einzugehen:

- Wie ist das Institut organisiert (Hauptsitz, Bilanzsumme, Assets under Management, Mitarbeiter, Vorstand, Aufsichtsrat, wesentliche Beteiligungen)?
- In welchen Bereichen bestehen Auslagerungen?
- Wie gestalten sich das Geschäftsumfeld und der Zielmarkt (z.B. Regionenprofil, Profil potentieller Kunden)?
- Hat es in den letzten Jahren wesentliche Veränderungen bei der Kundenstruktur oder bei den Produkten, Dienstleistungen oder Vertriebskanälen gegeben? Änderung Geschäftsstrategie?
- Wie sind Geschäftspolitik und -bereiche (Kerngeschäft, etc.) ausgestaltet?
- Welche Vertriebskanäle (z.B. über qualifizierte Dritte oder Vermittler) bestehen?
- Inwiefern kommen neue Technologien (etwa im Zusammenhang mit der Kundenidentifizierung) zum Einsatz?

6.1.2 Schritt 2: Ermittlung sämtlicher relevanter Risikofaktoren

In einem zweiten Schritt hat der Sorgfaltspflichtige zu definieren, welche Risikofaktoren im Hinblick auf die konkrete unternehmensspezifische Situation bzw. auf die Geschäftsstrategie relevant sind. Dabei sind insbesondere die Nationalen Risikoanalysen, die Risikofaktoren im Anhang zum SPG sowie die Faktoren in der FMA-Richtlinie 2013/1 und in den Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren (EBA/GL/2021/02) zu berücksichtigen. Die Sorgfaltspflichtigen haben zumindest Faktoren in Bezug auf Kundenrisiken, geografische Risiken, Produkte- und Dienstleistungsrisiken, Transaktionsrisiken und Vertriebskanalrisiken zu berücksichtigen.

6.1.3 Schritt 3: Abstrakte Bewertung der ermittelten Risikofaktoren (= abstraktes inhärentes Risiko)

In einem dritten Schritt werden die vom Sorgfaltspflichtigen ermittelten Risikofaktoren analysiert und das inhärente Risiko der einzelnen Faktoren abstrakt, d.h. unabhängig von der spezifischen Exponiertheit des

Sorgfaltspflichtigen bewertet. So geht beispielsweise von inländischen PEPs abstrakt ein geringeres inhärentes Risiko aus als von ausländischen PEPs, da allfällige Korruptionsgelder erfahrungsgemäss eher ausserhalb des Heimatlandes platziert werden. Weiteres Beispiel: von Kunden aus Ländern mit geringerem Korruptionsniveau gehen typischerweise geringere inhärente Geldwäschereirisiken aus als von Kunden aus Ländern, die ein hohes Mass an Korruption aufweisen.

6.1.4 Schritt 4: Bewertung der Exponiertheit anhand unternehmensspezifischer Kennzahlen

In einem vierten Schritt werden die ermittelten und abstrakt bewerteten Risikofaktoren anhand unternehmensspezifischer Kennzahlen bewertet. So ist beispielsweise von einer hohen Betroffenheit in Bezug auf ausländische PEPs auszugehen, wenn der Sorgfaltspflichtige bereits zahlreiche ausländische PEPs als Kunden hat oder die Geschäftsakquise auf Zielmärkte (Länder mit erhöhten Korruptionsrisiken) und/oder Kundensegmente (wealth management) fokussiert, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für die bewusste oder unbewusste Akquise von PEPs, einschliesslich unmittelbarer Familienmitglieder oder bekanntermassen nahestehender Personen, mit sich bringt.

Weiteres Beispiel: Ein Sorgfaltspflichtiger, welcher gemäss internen Vorgaben keine Geschäftsbeziehungen mit Rechtsträgern mit Inhaberpapieren erlaubt und die Einhaltung dieser Vorgaben tatsächlich sicherstellt, hat eine geringe Exponiertheit in Bezug auf den Risikofaktor «Rechtsträger mit Inhaberaktien».

6.1.5 Schritt 5: Bewertung des inhärenten Risikos unter Berücksichtigung der Exponiertheit

Unter Berücksichtigung der im vierten Schritt ermittelten Exponiertheit ist schliesslich das inhärente Risiko für das spezifische Institute zu bewerten.

6.1.6 Schritt 6: Analyse der risikomindernden Massnahmen zu den einzelnen inhärenten Risiken

In einem sechsten Schritt ist in Bezug auf jeden Risikofaktor zu analysieren und zu dokumentieren, welche Massnahmen der Sorgfaltspflichtige zur Mitigierung der inhärenten Risiken implementiert hat. Dabei ist jeweils auf jene Massnahmen zu fokussieren, die der Mitigierung des spezifischen Risikofaktors dienen.

So hat der Sorgfaltspflichtige beispielsweise beim Risikofaktor PEP zu analysieren und zu dokumentieren, ob ein wirksames PEP-Screening Tool im Einsatz ist, in welchem Umfang und in welcher Frequenz der Kundenbestand einem PEP-Screening unterzogen wird. Ferner ist zu prüfen, ob ausreichende und geeignete (und geschulte) personelle Ressourcen zur Bearbeitung der potenziellen Treffer aus dem PEP-Screening vorhanden sind (einschliesslich allenfalls erforderlicher Sprachkenntnisse). Von Bedeutung sind ferner die implementierten Standards bei der Ermittlung und Plausibilisierung des Gesamtvermögens und der eingebrachten Vermögenswerte von PEPs, etc.

6.1.7 Schritt 7: Bewertung der risikomindernden Massnahmen

Die im sechsten Schritt analysierten Massnahmen sind in einem nächsten Schritt in Bezug auf deren Wirksamkeit zu bewerten. Dabei sind beispielsweise auch Informationen, Feststellungen etc. seitens der Compliance-Einheit, des Untersuchungsbeauftragten, der internen Revision oder Feststellungen im Rahmen der Kontrolltätigkeiten durch die FMA oder beauftragte Wirtschaftsprüfer zu berücksichtigen.

6.1.8 Schritt 8: Bewertung/Ableitung des Restrisikos

In einem achten Schritt wird auf Basis der im Vorfeld ermittelten Einzelergebnisse das Restrisiko abgeleitet. Das verbleibende Restrisiko ist sowohl auf (a) Ebene der einzelnen Risikofaktoren, (b) auf Ebene der Risikokategorien (geografisches Risiko, Kundenrisiko, etc.) als auch (c) auf Gesamtebene abzuleiten.

6.1.9 Schritt 9: Ableitung allfälliger Massnahmen

Eine gute unternehmensweite Risikobewertung soll aufzeigen, ob die Risiken, mit denen der Sorgfaltspflichtige konfrontiert ist, adäquat mitigiert werden oder ob es Bereiche gibt, die durch das Risikomanagement

nicht angemessen adressiert werden. Bei jenen Risikofaktoren, bei denen hohe Restrisiken identifiziert wurden, ist zu prüfen, ob diese auf Schwächen im Abwehrdispositiv hinweisen und somit Massnahmen zur Reduktion dieser Restrisiken zu definieren sind. Dabei kann entweder (a) bei den inhärenten Risiken angesetzt werden, in dem die Exponiertheit des Sorgfaltspflichtigen reduziert wird (De-Risking) und/oder (b) bei den Massnahmen zur Risikomitigierung angesetzt werden, indem diese verbessert werden (diesbezüglich ist insbesondere auch an die Stärkung der personellen Compliance-Ressourcen zu denken).

Die FMA empfiehlt zumindest bei Finanzinstituten (Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i SPG) eine separate Darstellung des Gesamtrisikos für die Bereiche (a) Geldwäscherei, (b) Terrorismusfinanzierung und (c) Umgehung internationaler Sanktionen (siehe letzte Zeilen des folgenden Musters für eine unternehmensweite Risikobewertung).

6.1.10 Schritt 10: Risikoappetit

Mithilfe des sog. «Risk-Appetite Statements» wird konkret der Risikoumfang angegeben, den das Unternehmen im Rahmen seiner Risikotragfähigkeit einzugehen bereit ist. Das schriftliche Statement gibt Auskunft darüber, welche Risikoarten in welchem Ausmass zur Erreichung der Geschäftsziele bewusst eingegangen werden. Das Unternehmen gleicht die Ergebnisse der Risikobewertung auf Unternehmensebene (BRA) bzw. das daraus resultierende Restrisiko mit dem für das Unternehmen definierten Risikoappetit ab, dh. es wird geprüft, ob das resultierende Restrisiko im Rahmen des definierten Risikoappetits liegt oder nicht.



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

Muster für unternehmensweite Risikobewertung

Schritt 1 Bestandsauf- nahme	Schritt 2	Schritt 3	Schritt 4	Schritt 5	Schritt 6	Schritt 7	Schritt 8	Schritt 9	Schritt 10
	<i>Ermittlung aller Risikofaktoren auf Unternehmensebene (NRA, Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren, etc.)</i>	<i>Bewertung des abstrakten inhärenten Risikos</i>	<i>Bewertung der Exponiertheit des Sorgfaltspflichtigen (Likelihood & Impact)</i>	<i>Bewertung des inhärenten Risikos aufgrund Exponiertheit</i>	<i>Ermittlung der risikomindernden Massnahmen</i>	<i>Bewertung der risikomindernden Massnahmen</i>	<i>Bewertung des Restrisikos</i>	<i>Ableitung notwendiger Massnahmen</i>	<i>Risikoappetit</i>
		<i>sehr gering – sehr hoch</i>	<i>sehr gering – sehr hoch</i>	<i>sehr gering – sehr hoch</i>		<i>nicht wirksam – sehr wirksam</i>	<i>sehr gering – sehr hoch</i>		<i>sehr gering – sehr hoch</i>
Kundenrisiko	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>etc.</i>								
Teilrisiko Kunden									
Geografische Risiken	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>etc.</i>								
Teilrisiko Geografie									
Produkt- und Dienstleistungsrisiken	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>etc.</i>								
Teilrisiko Produkte und Dienstleistungen									
Transaktionsrisiken	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>etc.</i>								
Teilrisiko Transaktionen									
Vertriebskanalrisiken	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>Risikofaktor</i>								
	<i>etc.</i>								
Teilrisiko Vertriebskanal									
A) Gesamtrisiko Geldwäscherei									
B) Gesamtrisiko Terrorismus-Finanzierung									
C) Risiko Umgehung internationale Sanktionen									

6.2 Anhang 2 - Beispiele betreffend Risikokategorisierung und Risikogewichtung

Nachfolgend finden sich zur Veranschaulichung einige Beispiele, welche die Auslegung und Mindesterwartung der FMA im Umgang mit einzelnen Fällen im Hinblick auf die Risikokategorisierung und Risikogewichtung nach Art. 9a Abs. 4 SPG widerspiegeln. Die FMA geht in den Beispielfällen mit erhöhten Risiken davon aus, dass es keine Faktoren gibt, die eine niedrigere Risikokategorisierung erlauben würden.

Alle Beispiele beziehen sich jeweils auf den konkret beschriebenen Sachverhalt und gelten unter der Annahme, dass zum Zeitpunkt der Risikobewertung keinerlei für die Risikokategorisierung relevanten Vorkommnisse, Medienberichte oder sonstige Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko zur jeweiligen Geschäftsbeziehung vorliegen.

Die Ausführungen gelten ferner nur, sofern kein Anlass für die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG (PEP, komplexe Strukturen/ Transaktionen) und Art. 11a SPG (Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Staaten mit strategischen Mängeln) besteht.

Beispiel 1

- Retail- oder Firmenkunde (natürliche oder juristische Person⁷)
- Tätigkeit in der IT-Branche
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen
- geringes jährliches Transaktionsvolumen
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit geringen Risiken eingestuft werden.

Beispiel 2

- Firmenkunde (natürliche oder juristische Person⁵)
- Sorgfaltspflichtige oder KMU mit Sitz in FL, CH, AT
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen
- hohes jährliches Transaktionsvolumen
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit normalem Risiko eingestuft werden.

Beispiel 3

- Wealth Management-Kunde (natürliche Person oder ein Rechtsträger⁵ ohne ein im Sitzstaat nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe)
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen
- geringes jährliches Transaktionsvolumen
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit normalem Risiko eingestuft werden.

Beispiel 4

- Wealth Management-Kunde (natürliche Person oder ein Rechtsträger⁵ ohne ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sitzstaat)
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die ein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen

⁷ Hierunter fallen ebenso die Verwaltung eines Rechtsträgers sowie anderweitige sorgfaltspflichtige Dienstleistungen für einen Rechtsträger.

► Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken einzustufen.

Beispiel 5

- Kunde ist natürliche Person oder ein Rechtsträger⁵ ohne ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sitzstaat
 - Kunde tätig Import-/Export-Geschäfte (Waren gelangen nicht nach FL; es gibt kaum öffentlich verfügbare, unabhängige Informationen zu den Geschäftspartnern des Kunden)
 - hohes jährliches Transaktionsvolumen
- Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken einzustufen.

Beispiel 6

- Kunde eines Vermögensverwalters ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger
 - die Vermögenswerte sind auf ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot gebucht, welches bei einer sorgfaltspflichtigen Bank geführt wird
 - WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen
 - geringes jährliches Transaktionsvolumen
- Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit normalem Risiko eingestuft werden.

Beispiel 7

- aus den konstituierenden Dokumenten eines liechtensteinischen AIF ist ersichtlich, dass er als Vehikel für die individuelle Vermögensstrukturierung dient
 - WBs haben Wohnsitz in Ländern, die ein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen
 - die Initialzeichnung hat ein hohes Volumen
- Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken einzustufen.

Beispiel 8

- Kunde ist Online-Kleinkreditnehmer
 - WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen
- Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit geringen Risiken eingestuft werden.

Beispiel 9

- Kunde ist Inhaber eines Personalvorsorgekontos und verfügt über keine Dispositionsbefugnis
 - Konto beinhaltet nur angesparte Vermögenswerte
- Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit geringen Risiken eingestuft werden.

6.3 Anhang 3 – Tools zur unternehmensweiten und zur individuellen Risikobewertung

Die FMA hat in Zusammenarbeit mit einzelnen Sektoren Tools zur Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen im Sinne der vorliegenden FMA-Richtlinie entwickelt („Tool zur individuellen Risikobewertung; «CRA»»). Diese Hilfsmittel sind auf Anfrage bei der FMA erhältlich.

Die Sorgfaltspflichtigen müssen prüfen, ob das CRA-Tool für ihre spezifische Situation passend ist und dieses nötigenfalls adaptieren. Bei Anwendung des CRA-Tools zur Risikobewertung gelten die SPG/SPV- und Richtlinien-Vorgaben in Bezug auf die Risikobewertung als erfüllt. Das CRA-Risiko-Tool soll einen gemeinsamen Mindeststandard definieren. Vor allem soll das CRA-Tool auch für Rechtssicherheit im Hinblick auf Sorgfaltspflichtkontrollen sorgen.

Bei der Erstellung und Verwendung eigener Risikobewertungssysteme ist es die Erwartung der FMA, dass diese bei den in Anhang 2 der vorliegenden FMA-Richtlinie genannten Beispielfällen zu keiner geringeren Risikokategorisierung führen.

Ferner haben einzelne Verbände (z.B. THK) in Zusammenarbeit mit der FMA Tools zur unternehmensweiten Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen im Sinne der vorliegenden FMA-Richtlinie entwickelt („Tool zur unternehmensweiten Risikobewertung; «BRA»»). Diese Hilfsmittel sind auf Anfrage beim jeweiligen Verband erhältlich.

Auch hier gilt, dass die Sorgfaltspflichtigen sicherstellen müssen, dass ihre unternehmensweite Risikobewertung auf ihr Geschäftsmodell zugeschnitten ist und die für den Sorgfaltspflichtigen spezifischen Faktoren und Risiken berücksichtigt.

Den Sorgfaltspflichtigen bleibt es selbstverständlich unbenommen, eine detailliertere Risikobewertung ihrer Geschäftsbeziehungen vorzunehmen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat erstmals am 4. März 2013 beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 15. November 2017 (Totalrevision) treten am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 26. März 2020 treten am 15. April 2020 in Kraft.

Die Änderungen vom 23. Juli 2021 treten am 1. September 2021 in Kraft.

Die Änderungen vom 1. Juli 2023 treten am selben Tag in Kraft.

Stand 1. Juli 2023

8. Änderungsverzeichnis

Diese Richtlinie wurde per 15. November 2017 totalrevidiert.

Die revidierte Fassung adressiert insbesondere die gesetzlichen Neuerungen im Sorgfaltspflichtbereich, welche am 1. September 2017 in Kraft getreten sind.

Am 20. Februar 2018 wurde die Richtlinie um den Abschnitt 5.9 „Tool zur Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen für Dienstleister für Rechtsträger“ ergänzt.

Am 26. März 2020 wurde die Richtlinie erweitert um folgende Punkte:

- Ziff. 4.2
Aufnahme VT-Dienstleister
- Ziff. 4.3.1.2
Erweiterung um Risikofaktoren im Bereich von VT-Dienstleistungen
- Ziff. 4.4.1
Aufnahme Verweis auf GTI 2019
Streichung der Überschrift Liste A
- Ziff. 4.4.2
Streichung der Überschrift Liste B
Benennung der Drittstaaten, deren Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gut funktionieren bzw. deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen den FATF-Empfehlungen 2012 entsprechen und diese Anforderungen wirksam umsetzen.
Streichung Absatz Liste C (Neuaufnahme erfolgt in Wegleitung 2018/7)
- Ziff. 5.3.3
Aufnahme der Blockchaindaten
- Ziff. 5.4.

Erweiterung um die vorrätige Blockchaindatenhaltung und entsprechende Analysetools.

- Vereinheitlichung der Begriffe „reguläre Sorgfaltspflichten“ und „normale Risiken“

Am 26. Juli 2021 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Neues Kapitel 1: Allgemeines
- Neues Kapitel 2: Grundprinzipien für die Risikobewertungen
- Neues Kapitel 3: Ermittlung von Risikofaktoren
- Neues Kapitel 4: Bewertung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungs-Risiken
- Kapitel 5: Sorgfaltspflichten
 - Streichung der bisherigen Unterkapitel 5.1. bis 5.4. (Verschiebung in die FMA-Wegleitung 2018/7)
 - 5.1. Vereinfachte Sorgfaltspflichten: Ergänzender Hinweis, dass die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten bei Verdacht iSv Art. 17 SPG oder Faktoren und mögliche Anzeichen für potentiell höheres Risiko gegeben sind und weitere Ausführungen im Bereich von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (Fonds) in der FMA-Wegleitung 2018/7 zu finden sind.
 - 5.2. Verstärkte Sorgfaltspflichten: Präzisierung des Verweises auf Art. 9a Abs. 4 SPG sowie Verweis auf die EBA Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren (statt den bisherigen ESA Leitlinien).
 - 5.2.1. Politisch exponierte Person: explizite Erwähnung der Pflicht zur Prüfung einer Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG, insbesondere bei Lebensversicherungen mit erhöhten Risiken.
 - 5.2.1.1. Erleichterung bei der Vornahme der Sorgfaltspflichten in Bezug auf inländische PEPs.
 - 5.2.2. Korrespondenzbankbeziehungen: Anpassung an den revidierten Art. 11 Abs. 5 SPG (LGBI. 2020; Nr. 305), demzufolge verstärkte Sorgfaltspflichten auch auf Geschäftsbeziehungen mit Respondenzinstituten im EWR anzuwenden sind.
 - 5.2.3. Komplexe Strukturen und Transaktionen: Anpassung von Art. 11 Abs. 6 SPG an den neuen Gesetztext sowie Streichung eines risikomindernden Faktors
 - 5.2.4. Staaten mit strategischen Mängeln: Anpassung an die Vorgaben in Randziffer 4.53 ff der EBA Leitlinien zu GW/TF-Risikofaktoren
- Neues Kapitel 6: Anhänge
 - Neuer Anhang 1 - Leitfaden für unternehmensweite Risikobewertung
 - Anhang 2 - Beispiele betreffend Risikokategorisierung und Risikogewichtung (entspricht dem bisherigen Unterkapitel 5.7. der Richtlinie); Beispiel 7: Einfügung eines aussagekräftigeren Sachverhalts.
 - Anhang 3: - Tools zur unternehmensweiten und zur individuellen Risikobewertung. Entspricht grundsätzlich dem bisherigen Punkt 5.9. der Richtlinie, ergänzt um den Hinweis, dass nun auch Tools zur Vornahme der unternehmensweiten Risikobewertung bei den Verbänden verfügbar sind.
- Streichung des Kapitels 6 «Weitere Informationen zum risikobasierten Ansatz»: Der Link zum Supranational Risk Assessment der EU ist neu unter Punkt 2.4.4. zu finden.
- Streichung von Anhang 9: Der Link zu den EBA-Leitlinien zu Risikofaktoren sowie vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten ist neu unter Punkt 1.2. zu finden.

Am 1. Juli 2023 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Ziff. 3.1.2
Mehrfache Ersetzung des Verweises auf Anhang 4 SPV durch den Verweis auf die DelVO (EU) 2016/1675 und die Liste A.
- Ziff. 3.1.4
Ersetzung des Verweises auf Anhang 4 SPV durch den Verweis auf die DelVO (EU) 2016/1675 und die Liste A.
- Ziff. 3.4
Ersetzung des Verweises auf Anhang 4 SPV durch den Verweis auf die DelVO (EU) 2016/1675 und die Liste A.
- Ziff. 5.2.1
Neue Kapitelüberschrift: 5.2.1.1 Inländische PEP
Klarstellung, dass iZm inländischen PEPs die Risikobeurteilung auf Unternehmensebene stattfinden und die Zustimmung der Geschäftsleitung pauschal erfolgen kann.
Neue Kapitelüberschrift: 5.2.1.3 Sorgfaltspflichtige PEP als WB
Ein Sorgfaltspflichtiger, der selbst PEP ist, muss auf Geschäftsbeziehungen im Rahmen seiner Dienstleistungserbringung grundsätzlich keine verstärkten Sorgfaltspflichten anwenden.
- Ziff. 5.2.4
Mehrfache Ersetzung des Verweises auf Anhang 4 SPV durch den Verweis auf die DelVO (EU) 2016/1675 und die Liste A.
Klarstellung samt Hinweis auf den BuA bzw. die Stellungnahme der Regierung, wonach bei lediglich einzelnen Transaktionen die einen Bezug zu einem Staat mit strategischen Mängeln aufweisen, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine verstärkte Überwachung der gesamten Geschäftsbeziehung verzichtet werden kann (und nur die Einzeltransaktion verstärkt zu überwachen ist). Aufnahme von Beispielen für derartige Einzelfälle.